



Stadt Bern

Botschaften des Stadtrats an
die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 9. Februar 2003:**

**Entwicklungsschwerpunkt (ESP)
Bern-Wankdorf**

**Umsetzung der Wirkungsorientierten
Verwaltungsführung;
Teilrevision der Gemeindeordnung**

**Totalrevision des Reglements
über die politischen Rechte**

9. Februar

2 0 0 3

Inhalt	Seite
Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf	3
Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung; Teilrevision der Gemeindeordnung	21
Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte	59

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf:

- Zonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen
- Kredit für den Kostenanteil der Stadt am Bau der S-Bahn-Stationen und die 1. Erschliessungsetappe



Das Planungsgebiet ESP Bern-Wankdorf mit dem Autobahnkreuz A 1 / SN 6 und mit den S-Bahn-Stationen an der Verzweigung der SBB-Linien Bern–Olten / Biel beziehungsweise Bern–Thun / Luzern sowie der Wankdorfkreuzung (unten links).

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan (NZP) und dem Bauklassenplan (BKP); er bildet zusammen mit der Bauordnung (BO) die baurechtliche Grundordnung.

Überbauungsordnung (UeO): Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt über die Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen und geht als Spezialvorschrift der Grundordnung vor.

Geschäfts- und Gewerbezone (GG): Für Büro- und Gewerbebauten aller Art bestimmt; Wohnnutzungen sind zulässig.

Dienstleistungs- und Gewerbezone (DG): Für Büros, Reparatur- und Produktionsbetriebe sowie Lager bestimmt. Hotels und Restaurants, Berufs- und Fachhochschulen sind gestattet. Maximal 30% der Bruttogeschossflächen können für das Wohnen genutzt werden.

Industrie- und Gewerbezone (IG): Für Lager, Reparatur- und Produktionsbetriebe bestimmt.

Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) legen die gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung einzuhaltenden Grenzwerte fest.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Der ESP Wankdorf nimmt Gestalt an	6
Übersicht über den ESP Wankdorf	7
Umzonungen eröffnen neue Perspektiven	8 / 9
Die Überbauungsordnung	10 / 11
Die S-Bahn-Stationen und die 1. Erschliessungsetappe	12 / 13
Zusammenstellung der Kosten	14
Argumente im Stadtrat	15
Antrag	16
Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Haltestellen Wankdorf: Überbauungsvorschriften	Anhang

Planbeilage: Zonenplan und Überbauungsordnung (Vorschriften siehe Anhang)

Abkürzungen

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft werden auch folgende Abkürzungen wiederholt verwendet: **ESP** = wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt; **öV** = öffentlicher Verkehr; **MIV** = motorisierter Individualverkehr

Mehr Information

Der Zonenplan ESP Bern-Wankdorf, die Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen Wankdorf mit den Originalplänen sowie weitere Unterlagen zur ESP-Planung und zum Projekt S-Bahn-Stationen Wankdorf können in den 30 Tagen vor der Abstimmung in der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle.pvt@bern.ch

eingesehen werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Den Stimmberechtigten wird im Hinblick auf die künftige Gestaltung und Infrastrukturausrüstung des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Bern-Wankdorf eine dreiteilige Abstimmungsvorlage mit zwei Planungen und einem Kreditantrag unterbreitet, die eng miteinander zusammenhängen.

Der **Zonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen** öffnet verschiedene gut gelegene Industrie- und Gewerbebezonen im ESP-Perimeter für Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen. Er wird das Gebiet Wankdorf als Wirtschaftsstandort stark aufwerten.

Umfeld S-Bahn-Stationen

Bei der Gabelung der SBB-Linien Bern–Olten/Biel beziehungsweise Bern–Thun/Luzern sollen bis Ende 2004 die S-Bahn-Stationen Wankdorf Süd und Nord erstellt und in Betrieb genommen werden. Mit der **Überbauungsordnung (UeO)** für das Umfeld dieser S-Bahn-Stationen werden die Linienführungen und die Haltestellenbereiche für den öffentlichen Verkehr, die Fuss- und Veloverbindungen von und zu den S-Bahn-Stationen, die Veloverbindung Breitenrain–Ittigen (Wankdorffeldstrasse–Stauffacherstrasse) sowie die angestrebte Qualität der städtebaulichen Entwicklung dieses Gebiets gesichert.

Kredit für S-Bahn-Stationen und 1. Erschliessungsetappe

Für den **Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf Süd und Nord** sind Kosten von 29,6 Mio. Franken veranschlagt. Davon werden die SBB 5,9 Mio. Franken und der Kanton Bern 16,4 Mio. Franken übernehmen. Die Stadt als dritte Partnerin und Nutzniesserin hat einen Beitrag von 7,3 Mio. Franken zu leisten.

Ein weiterer Kredit von 11,4 Mio. Franken ist für den Anteil der Stadt an den Kosten der 1. Erschliessungsetappe gemäss UeO Umfeld S-Bahn-Stationen zu bewilligen.

Beantragt wird den Stimmberechtigten demnach ein Gesamtkredit von 18,7 Mio. Franken.

Zwischen den beiden Planungen und dem Kreditantrag bestehen direkte Abhängigkeiten, indem jede einzelne Vorlage die beiden anderen bedingt, wenn die angestrebten Entwicklungsziele im ESP Bern-Wankdorf erreicht werden sollen. Zonenplan, Überbauungsordnung und Kreditvorlage werden den Stimmberechtigten deshalb als Gesamtpaket unterbreitet.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 71 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen, die Vorlage ESP Bern-Wankdorf (Zonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen, UeO S-Bahn-Stationen Wankdorf, Kredit für Stadtanteil an den Baukosten der S-Bahn-Stationen und der 1. Erschliessungsetappe) anzunehmen.

Der Wirtschafts- und Erlebnisstandort Wankdorf nimmt immer mehr Gestalt an

Mit dem Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf und der Gestaltung ihres Umfelds wird der Wirtschafts- und Erlebnisstandort Bern-Wankdorf weiter konkretisiert.

Mitte der 90er Jahre haben Stadt und Kanton Bern, die Gemeinden Ittigen und Ostermündigen sowie die BEA bern expo und die SBB in einer Gemeinschaftsplanung für das Gebiet Wankdorf Konzepte zu den Bereichen Nutzung, Gestaltung und Verkehr entwickelt und aufeinander abgestimmt.

Ein Richtplan

Der Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf wurde am 4. Dezember 1996 vom Gemeinderat beschlossen und am 12. Dezember 1996 von allen genannten Planungspartnerinnen und -partnern unterzeichnet. Er wird seither periodisch neuen Erkenntnissen angepasst.

Zwei Pole

Die ESP-Planung weist räumlich und inhaltlich zwei Pole auf, die sich mit dem Begriffspaar «Wirtschaftsstandort – Erlebnisstandort» charakterisieren lassen:

- Zum **Wirtschaftsstandort** gehören die Arbeitszonen, insbesondere im näheren und weiteren Umfeld der künftigen *S-Bahn-Stationen*. Ein wichtiges Signal für die Entwicklung und Aufwertung des Wirtschaftsstandorts wurde im November 2000 mit der Annahme der Planung für den *SE Business Park* gesetzt, die der ehemaligen Waffenfabrik die Weiterentwicklung zu einem modernen Technologiekonzern ermöglicht. Eine dynamische Entwicklung erfährt auch das *Gebiet Schermen*, wo sich in den letzten zwei Jahren Unternehmungen

aus anderen Stadtgebieten neu angesiedelt und erweitert haben.

- Auf den **Erlebnis- und Sportstandort** ausgerichtet sind bestehende und neue Nutzungen: die Sporthalle und das Leichtathletikstadion Wankdorf, das Eisstadion Allmend und ein neues, multifunktionales Stadion für Eishockey, die BEA-Ausstellungshallen und die Curlinghalle Allmend, das neue Fussballstadion Wankdorf, das Pferdesportzentrum und die Hotelneubauten am Guisanplatz.

Mit den Nutzungsänderungen und den Infrastruktureinrichtungen, die mit den beiden Planungsvorlagen Zonenplan/UeO Umfeld S-Bahn-Stationen und mit dem beantragten Kredit ermöglicht werden sollen, nimmt der Wirtschafts- und Erlebnisstandort Bern-Wankdorf immer mehr Gestalt an.



Umzonungen eröffnen neue Perspektiven für die Entwicklung im ESP-Gebiet

Mit dem Zonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen sollen Industrie- und Gewerbebezonen im Umfeld der neuen S-Bahn-Stationen Wankdorf für ein breites Spektrum zukunftssträchtiger Nutzungen geöffnet werden.

Die ESP-Planungen streben Nutzungsverdichtungen an optimal erschlossenen Standorten an. Das Gebiet Wankdorf mit dem Autobahnknoten ist schon heute ein solcher Standort. Durch den Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf wird es noch zusätzlich aufgewertet.

Die vorliegende Planung ist denn auch darauf ausgerichtet, in den Arbeitsflächen im Umfeld der S-Bahn-Stationen ein breites Spektrum von marktgängigeren Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewebenutzungen zu ermöglichen.

Der Perimeter

Der Wirkungsbereich des Zonenplans (siehe Seite 7) umfasst die Gebiete nördlich, östlich und südlich der S-Bahn-Stationen sowie das südlich des neuen Fussballstadions gelegene Areal der eidgenössischen Zeughäuser, welche nach der Armee reform einer neuen Zweckbestimmung als Arbeitsplatzschwerpunkt zugeführt werden können.

Die Umzonungen

Der Zonenplan weist die von der Planung erfassten IG-Zonen einer Dienstleistungs- und Gewerbezone (DG) oder der Geschäfts- und Gewerbezone (GG) zu. Die Umzonung umfasst auch örtliche Änderungen der Bauklasse.

Durch die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung wird der Lärmempfindlichkeitsstufenplan von 1995 im ESP Bern-Wankdorf flächendeckend vervollständigt.

Die Umzonungen umfassen über 260 000 m²

Fläche. In den neuen DG- und GG-Zonen werden Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit geschätzten 250 000 m² Bruttogeschossfläche – entsprechend ca. 5000 Arbeitsplätzen – ermöglicht.

Langfristige Baurechte

Ein grosser Teil des Umzonungsgebiets ist im Eigentum der Burgergemeinde und durch Baurechte mit einer Restdauer von bis zu 50 und mehr Jahren belastet. Die Realisierung der angestrebten Nutzungsverdichtungen wird deshalb in Etappen verlaufen und sich voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die heute bestehenden Nutzungen sind in den neuen DG- und GG-Zonen zonenkonform oder geniessen eine Besitzstandsgarantie.

Umweltverträglich

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurde nachgewiesen, dass der Zonenplan mit den vorgesehenen flankierenden Massnahmen mit den Zielen und Grundsätzen der Gesamtplanung für den ESP Bern-Wankdorf übereinstimmt und den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung trägt.

Die flankierenden Massnahmen, namentlich die Reduktion der Parkplatzbemesung gegenüber der kantonalen Bauverordnung und die Beschränkung der Verkaufs- und Freizeitnutzungen in der Geschäfts- und Gewerbezone, werden in der Überbauungsordnung verankert.

Das Verfahren

Der Zonenplan war vom 7. März bis 5. April 2001 zur Mitwirkung aufgelegt. Aus den eingegangenen Beiträgen ergab sich eine grundsätzliche Zustimmung zu den Planungszielen. In der Folge beurteilte auch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in seinem Vorprüfungsbe-

richt den Zonenplan in Verbindung mit der Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen Wankdorf als zweckmässig und genehmigungsfähig.

Vier Einsprachen hängig

Während der öffentlichen Planaufgabe vom 14. März bis 12. April 2002 gingen zum Zonenplan fünf Einsprachen ein, von denen vier nach den Einspracheverhandlungen aufrecht erhalten wurden. Sie betreffen u.a. den Planungsperimeter, die

Besitzstandsgarantie, die Nutzungsvorschriften und die Lärmempfindlichkeitsstufen.

Bei Annahme der Planungsvorlage ESP Bern-Wankdorf durch die Stimmberechtigten ist der Zonenplan dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses wird auch über die noch hängigen Einsprachen befinden, die vom Gemeinderat zur Abweisung beantragt werden.



Die Überbauungsordnung für das Umfeld der S-Bahn-Stationen

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen (siehe Seite 7) ist nicht vollständig identisch mit demjenigen des Zonenplans. Er umfasst nur die nördlich, östlich und südlich direkt an die S-Bahn-Stationen anschliessenden Gebiete.

Die UeO sichert in erster Linie die Linienführungen und Haltestellenbereiche für den öffentlichen Verkehr sowie die Fuss- und Veloverbindungen von und zu den S-Bahn-Stationen. Zudem werden mit ihr auf der Grundlage eines generellen Konzepts die öffentlichen Räume gestalterisch bestimmt, die städtebauliche Ausrichtung künftiger Neubauten festgelegt und die Basis- sowie die Detailerschliessung geregelt.

Die wichtigsten Merkmale

- *Neue Verbindungsstrasse Ost–West* nördlich der Gleisanlagen mit zwei Querverbindungen zur Stauffacherstrasse auf der Höhe der S-Bahn-Stationen.
- *Passerelle für Fussgängerinnen und Fussgänger* vom Bahnhofplatz Süd über die SBB-Geleise zum Bahnhofplatz Nord.
- *Veloverbindung Breitenrain–Ittigen* (Wankdorffeldstrasse–Stauffacherstrasse).
- *Verlängerung der Sempachstrasse* als neue Fussgänger- und teilweise auch öV-Verbindung zwischen Winkelriedstrasse und Bahnhofplatz Süd.
- *Gestaltung der Bahnhofplätze* Süd und Nord als attraktive, publikumsfreundliche öffentliche Räume.

Hochhäuser möglich

In der Überbauungsordnung werden auch die Baubereiche bezeichnet, in denen als quartierprägende Elemente über 21 m hohe Gebäude und eigentliche Hochhäuser

möglich sein sollen. Für die Neuüberbauung dieser Bereiche verlangt die UeO die Durchführung von Wettbewerben.

Bereits auf die voraussichtliche Inbetriebnahme der S-Bahn-Stationen im Dezember 2004 hin soll deren Umfeld möglichst attraktiv gestaltet sein. Dennoch wird, schon aus finanziellen Gründen, nur eine etappenweise Ausführung der vorgesehenen Massnahmen in Frage kommen.

Regionaler öV-Umsteigeknoten

In der 1. Etappe sollen bis Ende 2004 die beiden S-Bahn-Stationen selbst, ihre Nord- und Süd Zugänge und die Verknüpfung der S-Bahn mit dem übrigen öffentlichen Verkehr realisiert werden.

Am regionalen Umsteigeknoten Wankdorf werden dann die S-Bahn-Linien 1 (Thun), 2 (Langnau), 3 (Biel) und 4 (Burgdorf), die Buslinie 20 (Wyler), die Tangentialbuslinie 28 (Eigerplatz–Ostermundigen–Wyler) sowie die RBS-Buslinien A (Allmendingen), P (Papiermühle) und M (Münchenbuchsee) zusammenlaufen.

Später wird allenfalls auch noch die Tramlinie 9 (Wabern–Guisanplatz) hinzukommen.

Das Verfahren

Die Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen Wankdorf war vom 26. September bis 25. Oktober 2001 zur *Mitwirkung* aufgelegt. In den während dieser Zeit eingegangenen 17 Beiträgen wurden die Planungsziele und -absichten mehrheitlich unterstützt.

Auf Ablehnung stiessen einzelne Punkte der UeO vor allem bei Direktbetroffenen. Verschiedene dieser Probleme, etwa die Sicherung der öV-Linienführung zwischen der Winkelriedstrasse und dem S-Bahn-Stationsvorplatz Süd, konnten inzwischen gelöst werden.

Hängige Einsprachen

Während der öffentlichen Planaufgabe vom 14. März bis 12. April 2002 gingen 8 Einsprachen ein. Sie betrafen u. a. den Planungsperimeter, die Besitzstandsgarantie von Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, die vorgesehene Basiserschliessung und die Parkplatzbemessung.

Nach den Einspracheverhandlungen wurden 2 Einsprachen zurückgezogen. Bei Annahme der Überbauungsordnung ist diese dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung noch zur Genehmigung zu unterbreiten. Dabei wird der Gemeinderat die Abweisung der hängigen Einsprachen beantragen.

Die wichtigsten Inhalte des Infrastrukturvertrags

Zwischen der Stadt Bern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Planungsgebiet wurde am 17. Juli 2002 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen. Dieser regelt zur Hauptsache die in einer 1. Erschliessungsetappe (siehe Seiten 12/13) zu erstellenden Infrastrukturanlagen, die Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Infrastrukturkosten, die Preise des Landerwerbs für Basis- und Detailerschliessungsanlagen, die Bauträgerschaft der Infrastruktur und die zu leistenden Kostenvorschüsse sowie die Abgeltung der Planungsvorteile.

An die Kosten der 1. Erschliessungsetappe kann die Stadt Grundeigentümerbeiträge von ca. 9,2 Mio. Franken erwarten. Bei Neuüberbauungen oder Umnutzungen, die erst aufgrund der neuen Zonenordnung möglich werden, leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Abgeltung des Planungsmehrwerts zusätzliche Infrastrukturbeiträge pro m² Bruttogeschossfläche.

Die S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd und die 1. Erschliessungsetappe

Bis zum Fahrplanwechsel Ende 2004 sollen die S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd erstellt und betriebsbereit sein. Auf den gleichen Zeitpunkt ist eine 1. Etappe der vorgesehenen Erschliessungsmassnahmen zu realisieren.

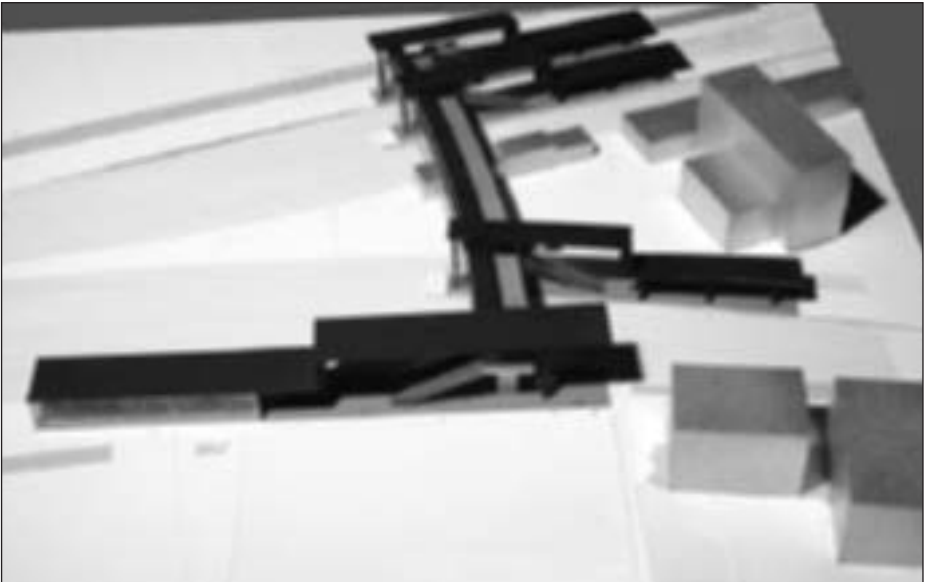
Mit den beiden neuen S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd und deren Verknüpfung mit den bestehenden Buslinien können

- ein attraktiver regionaler öV-Umsteigeknoten geschaffen,
 - das Nordquartier und die Gemeinde Ittigen ans S-Bahn-Netz angebunden,
 - der Wirtschafts- und Erlebnisstandort Bern-Wankdorf optimal erschlossen und
 - der Hauptbahnhof Bern entlastet werden.
- Das Projekt der SBB für die S-Bahn-Stationen sieht auf der Nordseite (Achse

Bern–Olten/Biel) ein Zwischen- und ein Aussenperron vor, auf der Südseite (Achse Bern–Thun/Luzern) ein Zwischenperron. Diese drei Perrons sind jeweils 220 m lang. Als Option enthalten sind auf der Nordseite zwei weitere Perronkanten für Sonderzüge von 400 m Länge.

Die Passerellen

Der Zugang zu den Stationen erfolgt sowohl von Norden als auch von Süden her über eine gedeckte Passerelle, von der jeweils eine Treppe und ein Lift auf die betreffenden Perrons hinunterführen. Diese sind im Passerellenbereich auf einer Länge von 60 m überdacht. Auf der Ostseite der Stationen sind zusätzliche Zugänge mit einfachen Passerellen und Treppen vorgesehen.



Modellbild der S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord (oben) und Süd (unten, mit Stationsvorplatz) und der sie verbindenden Passerelle für Fussgängerinnen und Fussgänger.

Die Massnahmen der 1. Erschliessungsetappe

In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage, in der sich Stadt und Kanton befinden, wurde nach Möglichkeiten gesucht, die Ausführung der Erschliessungsmassnahmen im Umfeld der S-Bahn-Stationen zu etappieren. In einer 1. Etappe soll nun gebaut werden, was unbedingt nötig ist, um auf die Inbetriebnahme der S-Bahn Ende 2004 hin die Zugänglichkeit zu den Stationen von Norden (Stauffacherstrasse) und von Süden (Winkelriedstrasse) her in befriedigender Weise sicherzustellen und die Verknüpfung der S-Bahn mit den städtischen und regionalen öV-Linien zu ermöglichen.

Folgende Erschliessungsmassnahmen sind im Kredit für die 1. Etappe enthalten:

- Vorplatz Nord mit Zufahrt ab Stauffacherstrasse
- Vorplatz Süd mit Zufahrt ab Winkelriedstrasse
- Vollanschluss Stauffacherstrasse/Papiermühlestrasse
- Werkleitungen Energie Wasser Bern

Zurzeit ist noch offen, ob diese Massnahmen bereits in der 1. Etappe vollumfänglich realisiert werden.



Zusammenstellung der Kosten

S-Bahn-Stationen: Die Kosten für die S-Bahn-Stationen Wankdorf (Bauten und Anlagen) belaufen sich auf 29,6 Mio. Franken. Davon übernehmen die SBB selbst 5,9 Mio. und der Kanton 16,4 Mio. Franken. Die Stadt Bern hat an den Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf 7,3 Mio. Franken beizutragen. Die Kostenteilung zwischen Kanton und Stadt stützt sich auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV).

Erschliessung: Die Gesamtkosten für die Erschliessung des Umfelds der S-Bahn-Stationen Wankdorf wurden auf rund 48 Mio. Franken geschätzt. Davon entfallen 17,6 Mio. Franken auf das Umfeld Nord, 28,0 Mio. Franken auf das Umfeld Süd und 2,4 Mio. Franken auf Werkleitungen/bauten im ganzen Erschliessungsgebiet.

Für die 1. Erschliessungsetappe (siehe Seite 13) fallen folgende Kosten an:

	<i>Total Fr.</i>	<i>Anteil Stadt Fr.</i>
Vorplatz Nord mit Zufahrt ab Stauffacherstrasse	3 910 000.00	3 910 000.00
Vorplatz Süd mit Zufahrt ab Winkelriedstrasse	11 282 000.00	6 342 000.00
Anschluss Stauffacher-/Papiermühlestrasse	1 050 000.00	1 050 000.00
Werkleitungen Energie Wasser Bern	2 400 000.00	

Weitere Erschliessungsmassnahmen (Bau der neuen Ost-West-Verbindung nördlich der Bahngeleise inkl. Kreisel, Vollausbau des S-Bahn-Vorplatzes Nord, zweite Nord-Süd-Verbindung ab S-Bahn-Vorplatz Nord) sollen erst mittel- bis längerfristig beschlossen und ausgeführt werden. Vorerst sind deshalb folgende Kredite zu bewilligen:

Anteil Stadt am Bau der S-Bahn-Stationen	Fr. 7 294 000.00
Anteil Stadt an den Kosten der 1. Erschliessungsetappe	Fr. 11 302 000.00
Bisher angelaufene Projektierungskosten	Fr. 210 000.00

Zwischentotal	Fr. 18 806 000.00
abzüglich Subvention Kanton für Veloabstellplätze	Fr. 75 000.00

Zu bewilligender Gesamtkredit	Fr. 18 731 000.00
--------------------------------------	--------------------------

Beiträge Dritter

Von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Planungsgebiet werden aufgrund der abgeschlossenen Infrastrukturverträge Beiträge an die Strassenbaukosten in der Grössenordnung von ca. 9,2 Mio. Franken an die Stadt zurückfliessen. Dadurch werden sich deren Kapitalfolgekosten erheblich reduzieren.

Übersicht über die Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	10. Jahr
Restbuchwert	18 731 000.00	16 857 900.00	15 172 110.00	7 256 775.00
Abschreibung 10%	1 873 100.00	1 685 790.00	1 517 210.00	725 680.00
Zins 3.9%	730 510.00	657 460.00	591 710.00	283 015.00
Kapitalfolgekosten	2 603 610.00	2 343 250.00	2 108 920.00	1 008 695.00

Weitere Folgekosten

Für den Betrieb und Unterhalt der Neuanlagen, die in der 1. Erschliessungsetappe vorgesehen sind, werden der Stadt pro Jahr zusätzliche Kosten von ca. Fr. 42 000.00 erwachsen. Aus den zusätzlichen öV-Angeboten ergeben sich Folgekosten in der Grössenordnung von Fr. 200 000.00 jährlich.

Argumente im Stadtrat

- Die Planung bildet eine der Voraussetzungen für die Schaffung eines marktfähigen Schwerpunkts für moderne Dienstleistungsbetriebe im ESP-Wankdorf und schafft die erwünschte Nutzungskonzentration in der Nähe des durch den öffentlichen und motorisierten Verkehr erschlossenen Gebiets.
- Die Vorlage passt in die Gesamt-Entwicklungspläne des Kantons Bern und schafft gute Rahmenbedingungen dafür, dass bei neuen Investitionen die Belastung für die Bevölkerung des Kantons und der Stadt niedrig gehalten werden kann.
- Der ESP ist eine Chance – nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für die Gemeinden Ittigen und Ostermundigen, für die Region, aber auch für den ganzen Kanton.

**Abstimmungsergebnis:
71 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 71 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern erlässt den Nutzungszonen- und Bauklassenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen ESP Bern-Wankdorf (Plan Nr. 1325 / 5 vom 9. Juli 2002).
2. Die Stadt Bern erlässt die Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen Wankdorf (Plan 1327 / 2 vom 9. Juli 2002) mit den zugehörigen Vorschriften.
3. Für den Kostenanteil der Stadt Bern am Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf und für die Realisierung der 1. Erschliessungsetappe wird ein Gesamtkredit von Fr. 18,731 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung des Tiefbauamts (Konto I7100067) bewilligt.
4. Beiträge Dritter sind für Abschreibungen zu verwenden.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 21. November 2002

Im Namen des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Anhang

Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Haltestellen Wankdorf: Überbauungsvorschriften

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 88ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹, beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und andern Nutzungsplänen

¹ Die Überbauungsordnung Umfeld S-Bahn-Stationen Bern-Wankdorf geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Bauordnung vom 20. Mai 1979², Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975³ und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987⁴ mit zugehörigen Vorschriften) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung und des Nutzungszonen- und Bauklassenplans ESP Bern-Wankdorf.

² Folgende Überbauungsordnungen werden für die Teile im Wirkungsbereich aufgehoben:
a) der Baulinienplan Wankdorffeld vom 7. September 1951.
b) der Baulinienplan Wankdorffeld II mit Sonderbauvorschriften vom 5. Januar 1965.

³ Folgende Überbauungsordnungen werden ganz aufgehoben:
a) die Überbauungsordnung Stauffacherstrasse 80-130 vom 13. September 1995.
b) die Überbauungsordnung Wankdorffeldstrasse 60 vom 29. September 1999.

2. Abschnitt: Änderung der Grundordnung

Art. 3 Art der Nutzung

In der Geschäfts- und Gewerbezone sind Ladengeschäfte, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen bis maximal 20 % der Bruttogeschossfläche zulässig. Für weitere Nutzungen gilt Artikel 10 der Vorschriften zum NZP³.

Art. 4 Mass der Nutzung

¹ Anstelle der Bauklassen gelten die Gebäudehöhen nach Artikel 8.

² Wird im Baufeld H1, H2 oder H3 ein Wettbewerb nach Artikel 9 durchgeführt, kann ein Hochhaus mit maximaler Gebäudehöhe von 75,0 m realisiert werden; wird dabei das Nutzungsmass nach Grundordnung überschritten, ist die Umweltverträglichkeit im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Art. 5 Anzahl Abstellplätze

¹ Bezüglich der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge für Nichtwohnnutzungen gilt die kantonale Bauverordnung vom 6. März 1985⁵, wobei höchstens 75% des Minimalwerts nach Artikel 52 BauV zur Anwendung kommt.

² Auf der Nordseite der S-Bahn-Stationen sind mindestens 100 und auf der Südseite mindestens 200 Veloabstellplätze zu erstellen. Sie sind in der Nähe der Zugänge anzuordnen. Mindestens zwei Drittel der Abstellplätze müssen überdeckt sein.

3. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

Art. 6 Erschliessungsanlagen für den Verkehr

- ¹ Es sind die im Überbauungsplan festgelegten öffentlichen Erschliessungsanlagen zu erstellen. Dabei gilt die Zuordnung nach Basis- und Detailerschliessung gemäss Planlegende. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 4.
- ² Am bezeichneten Ort ist die Erschliessungsanlage für den motorisierten Individualverkehr zu sperren.
- ³ Werden Grundstücke abparzelliert, so sind die arealinterne Erschliessung und der Zugang für Notfallfahrzeuge (wie Feuerwehr, Sanität, Entsorgungsfahrzeuge) vertraglich sicherzustellen.

Art. 7 Baulinien, Baubereiche, Bauweise

- ¹ Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände vor.
- ² Die Feldergrenzen unterteilen Baubereiche in Baufelder mit unterschiedlichen Festlegungen.
- ³ Gestaltungsbaulinien definieren die Gebäudeflucht, an die gebaut werden muss.
- ⁴ Die Arkadenbaulinie bestimmt die Ausdehnung des zulässigen Baukörpers im Erdgeschoss. Zwischen Arkadenbaulinie und westlich daran anschliessender Baulinie ist ein öffentlicher Durchgangsbereich mit einem Luftraum von 5 m Höhe offen zu lassen.

Art. 8 Geschosshöhe, Gebäudehöhen

- ¹ In den Baufeldern gelten die im Plan eingetragenen maximalen Gebäudehöhen in m ü.M. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.
- ² Die Geschosshöhe ist innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe nicht beschränkt.

Art. 9 Gestaltung der Bauten

Für Bauten von über 21 m Gebäudehöhe sind durch die Bauherrschaft Wettbewerbe nach SIA-Ordnung 142 durchzuführen. Diese sollen eine überdurchschnittliche städtebauliche und architektonische Qualität sicherstellen.

Art. 10 Geschützte Bauten

Die im Überbauungsplan als geschützt bezeichneten Gebäude unterstehen Artikel 10b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹.

Art. 11 Bäume

- ¹ Für bestehende Bäume gilt das Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998⁶.
- ² An den im Plan bezeichneten Stellen sind, ausgenommen bei Ein- und Ausfahrten, hochstämmige Bäume zu pflanzen. Sie sind Bestandteil der Erschliessungsanlagen.

Art. 12 Ver- und Entsorgung

Die Wärmeversorgung für die Raumheizung hat für alle Neubauten mittels Anschlüssen an bestehende Gas- und Wärmeverteilnetze oder durch erneuerbare Energie zu erfolgen.

Art. 13 Umgebungsgestaltung, Dachbegrünung

- ¹ In den Baubereichen der Geschäfts- und Gewerbezone, mit Ausnahme des Baufelds E4, ist mindestens die Hälfte der unüberbauten Fläche zu begrünen.

² Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind, mit Ausnahme der begehbaren Terrassen, mindestens extensiv zu begrünen.

Art. 14 Sicherheit im öffentlichen Raum

Der Gestaltung des öffentlichen Raums ist betreffend Sicherheit (Übersichtlichkeit, Wegführung, Beleuchtung) besondere Beachtung zu schenken.

Art. 15 Besondere Vorschriften

¹ In den Baufeldern E4 und E5 sind die Erdgeschosse für die Erschliessung der Gebäude sowie kommerzielle und soziale Ausstattungseinrichtungen, wie Restaurants, Kantinen, Kinderkrippen und dergleichen, vorbehalten.

² Bei einem Verschieben des Gebäudes Wankdorffeldstrasse 68 in das Baufeld E4 gilt die Besitzstandsgarantie gemäss Artikel 3 BauG¹.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaft und Stadt

Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern sind am 17. Juli 2002 Infrastrukturverträge abgeschlossen worden.

Art. 17 Erschliessungskosten

¹ Die Erstellung der Haltestellenplätze und der Fuss- und Radwegverbindungen wird aus Einnahmen der Verträge gemäss Artikel 16 und Krediten der zuständigen Organe finanziert.

² Nach der 1. Erschliessungsetappe gelten Aufwendungen für weitere Erschliessungsmassnahmen als gebundene Ausgaben. Der Gemeinderat bewilligt die erforderlichen Kredite.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

Bern,

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

¹ BauG; BSG 721

² BO; SSSB 721.1

³ NZP; SSSB 721.4

⁴ BKP; SSSB 721.3

⁵ BauV; BSG 721.1

⁶ BSR; SSSB 733.1

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

**Umsetzung der Wirkungsorientierten
Verwaltungsführung;
Teilrevision der Gemeindeordnung**

Inhalt	Seite
Erläuterung wichtiger Begriffe	23
Das Wichtigste auf einen Blick	24
Erläuterungen zu den Änderungen der Gemeindeordnung	26
Mehrheits- und Minderheits- Standpunkte im Stadtrat	28
Antrag	29
Gemeindeordnung	Anhang

Mehr Information

Wer mehr Information zur Teilrevision der Gemeindeordnung wünscht, wende sich in den 30 Tagen vor der Abstimmung an:

**Finanzinspektorat
Geschäftsstelle NSB
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8
Telefon 031 321 62 61
E-Mail: nsb@bern.ch**

Erläuterungen wichtiger Begriffe

Neue Stadtverwaltung Bern (NSB)

Unter dieser Bezeichnung wurde in sieben Pilotabteilungen der Stadtverwaltung während sieben Jahren das Modell der \triangleright *Wirkungsorientierten Verwaltungsführung* getestet.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

So wird in der Schweiz das Modell bezeichnet, bei dem die \triangleright *Wirkungs-/Outputsteuerung* angewandt wird. Häufig wird auch von New Public Management gesprochen.

Wirkungs-/Outputsteuerung

Die Steuerung erfolgt primär über Leistungsvorgaben (Produkte) und über Wirkungsziele und -vorgaben und nicht mehr ausschliesslich über Kreditvorgaben. Umgesetzt wird dies im \triangleright *Produktegruppen-Budget*.

Produktegruppen-Budget

Neue Form des Voranschlags. Es enthält als zentrale Steuerungsgrössen den *Globalkredit*, übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben sowie Kennzahlen und weitere Finanzzahlen zur Information. Das Produktegruppen-Budget ist nach Dienststellen gegliedert, umfasst deren Produktkatalog (*Produktegruppen und Produkte*) und ist das Gefäss, mit dem die \triangleright *Wirkungs-/Outputsteuerung* umgesetzt wird.

Globalbudget/-kredit

Neue Budgetierungsform, die auf die bisherige detaillierte Kontierung verzichtet. Ausschlaggebend ist nicht mehr der einzelne Detailkredit (beispielsweise Anschaffungskonto einer Abteilung gemäss bisherigem Voranschlag), sondern der gesamte (globale) Kredit pro Dienststelle. Auch bei der Globalbudgetierung bleibt die Verwaltung verpflichtet, die Buchhaltung nach den anerkannten traditionellen Grundsätzen zu führen.

Jahresbericht

Neue Form der jährlichen Berichterstattung und Rechnungslegung des Gemeinderats an den Stadtrat. Der Jahresbericht besteht aus der Produktegruppen-Rechnung, der Bestandesrechnung (Bilanz) und dem bisherigen Verwaltungsbericht. Im Jahresbericht wird insbesondere aufgezeigt, ob und wie die Vorgaben des *Produktegruppen-Budgets* eingehalten wurden. Zudem enthält er Aussagen über die Tätigkeit der Stadtverwaltung. Die Darstellung stimmt in den Grundzügen mit dem Produktegruppen-Budget überein.

Produkt/Produktegruppen

Das Produkt ist eine (Dienst)Leistung und zeigt, was gemacht wird. Beispiele: Verkehrskontrollen und Verkehrsprävention. In einer Produktegruppe werden mehrere ähnliche Produkte zusammengefasst. Beispiel: Verkehrskontrollen und -prävention usw. zur Produktegruppe Verkehrssicherheit.

Das Wichtigste auf einen Blick

Das Produktgruppen-Budget und der Jahresbericht sind zentrale Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie wurden während gut sieben Jahren in sieben ausgewählten Abteilungen der Stadtverwaltung getestet. Gestützt auf die Erfahrungen sollen das Produktgruppen-Budget und der Jahresbericht definitiv und für die ganze Stadtverwaltung eingeführt werden. Damit der Stadtrat das neue Instrumentarium zielgerichtet einsetzen kann, braucht es Änderungen in der Gemeindeordnung.

Weshalb eine Teilrevision?

Grundidee der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist die sogenannte Wirkungs- oder Outputsteuerung: Die Steuerung orientiert sich primär an den beabsichtigten Wirkungen und den Leistungen (Produkte). Neben der Frage, wieviel Geld die Stadtverwaltung zur Verfügung haben soll, rückt auch die Frage, was mit dem Geld erreicht werden soll, ins Zentrum. Zentrale neue Instrumente sind das Produktgruppen-Budget und der Jahresbericht.

Mit dem Projekt Neue Stadtverwaltung Bern (NSB) wurde während sieben Jahren in sieben Abteilungen der Stadtverwaltung das als Wirkungsorientierte Verwaltungsführung bezeichnete Modell getestet. Gestützt auf die positiven Erfahrungen mit den Pilotversuchen und dem neuen Instrumentarium im Rahmen des Projekts NSB hat sich der Stadtrat am 7. Juni 2001 für die stadtweite Einführung des Produktgruppen-Budgets und des Jahresberichts ausgesprochen. Die Einführung der beiden Instrumente bedingt entsprechende Anpassungen in der Gemeindeordnung (GO).

Was ändert sich in der Gemeindeordnung?

Die Einführung der Globalbudgetierung und des Jahresberichts erfordert Anpassungen in der GO insbesondere bezüglich

- der Budgetierungsweise,
- der Art und Weise, wie über die erbrachten Leistungen und die angestrebten Wirkungen Rechenschaft abzulegen ist,
- der finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen und
- der Zusammensetzung und Aufgaben der stadträtlichen Kommissionen.

Die Neuerungen

Produktgruppen-Budget

Das Produktgruppen-Budget ist die neue Form des Voranschlags und zentrales Instrument der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Es enthält als zentrale Steuerungsgrössen den Globalkredit, übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben sowie Kennzahlen und weitere Finanzzahlen zur Information. Es ist nach Dienststellen gegliedert und umfasst deren Produktkatalog (Produktgruppen und Produkte).

Das Produktgruppen-Budget sieht nicht mehr wie bis anhin bestimmte Beträge für die einzelnen Konti, sondern globale Kredite für einzelne Dienststellen vor.

Ein erstes gesamtstädtisches Produktgruppen-Budget soll für das Budgetjahr 2004 vorgelegt werden.

Jahresbericht

Der Jahresbericht ist das neue Instrument der Berichterstattung und Rechnungslegung des Gemeinderats an den Stadtrat. Er wird insbesondere folgende Elemente enthalten: Produktgruppen-Rechnung, Bestandesrechnung (Bilanz) und Verwaltungsbericht. Der Aufbau entspricht

demjenigen des Produktgruppen-Budgets. Im Jahresbericht wird aufgezeigt, ob und wie die Vorgaben des Produktgruppen-Budgets eingehalten wurden und wie die Finanzmittel eingesetzt wurden. Ein erster Jahresbericht soll im Jahr 2005 für das Rechnungsjahr 2004 vorgelegt werden.

Kommissionen des Stadtrats

Ständige vorberatende Kommissionen des Stadtrats sind neu die Budget- und Aufsichtskommission, drei Sachkommissionen sowie – weiterhin – die Einbürgerungskommission. Die neue Budget- und Aufsichtskommission prüft im Sinne einer Gesamtbeurteilung das Produktgruppen-Budget und den Jahresbericht und ist für die Verwaltungskontrolle zuständig. Die neu eingeführten Sachkommissionen beraten insbesondere die Stadtratsgeschäfte der ihnen zugeteilten Verwaltungsdirektionen sowie deren Produktgruppen-Budgets und Jahresberichte vor. Damit die Kommissionen die Steuerung der Verwaltung optimal wahrnehmen können, müssen sie über die hierfür nötigen

Informationsrechte verfügen. Neu werden die Informationsrechte erwähnt. Überdies erhält die neue Budget- und Aufsichtskommission aufsichtsrechtliche Befugnisse für ihre Verwaltungskontrolltätigkeit. Sie kann neu beispielsweise Einsicht in Akten nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Was bleibt gleich?

Nicht geändert werden insbesondere folgende Punkte:

- Die Stimmberechtigten stimmen weiterhin über den Voranschlag und die Steueranlage ab.
- Die Volksrechte bleiben unverändert.
- Die Ausgabenzuständigkeiten bleiben bestehen.
- Die parlamentarischen Instrumente Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative und Fragen erfahren keine Änderung.
- Der Stadtrat kann wie bisher bei Bedarf Spezialkommissionen und Parlamentarische Untersuchungskommissionen einsetzen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 52 Ja- gegen 7 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen, die Teilrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

Erläuterungen zu den Änderungen der Gemeindeordnung

Stimmberechtigte (Art. 34–39)

Gemäss Artikel 36 Buchstabe g stimmen die Stimmberechtigten weiterhin über den Voranschlag ab. Der Voranschlag wird aber neu in Form des Produktegruppen-Budgets vorgelegt.

Stadtrat (Art. 40–85)

Zuständigkeit (Art. 47–58)

Im Rahmen von NSB werden die Leistungen wirkungsorientiert durch die Umschreibung von Zielen und Steuerungsvorgaben beschlossen. Demnach verabschiedet der Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten im Produktegruppen-Budget übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben pro Produktegruppe sowie einen Globalkredit pro Dienststelle. Er legt in einem Reglement die Grundsätze fest, wie mit nicht beanspruchten Globalkrediten oder aufgetretenen Kreditüberschreitungen zu verfahren ist (Art. 54). Die bisherige Bestimmung von Artikel 54, wonach der Stadtrat den Höchstbestand der dauernden Stellen beschliesst, entspricht nicht der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung und wird deshalb gestrichen.

Bei der Rechnungsgenehmigung ändert sich nichts Grundlegendes. Anstelle der bisherigen Jahresrechnung genehmigt der Stadtrat neu den Jahresbericht (Art. 55). Nach wie vor wird parallel eine herkömmliche Rechnung geführt; diese wird dem Stadtrat künftig zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 55 und Art. 101a).

Der Jahresbericht löst zudem den bisherigen Verwaltungsbericht ab (Art. 56).

Vorberatende Kommissionen (Art. 71–80)

Ständige vorberatende Kommissionen des Stadtrats sind neu die Budget- und Aufsichtskommission, drei Sachkommissionen sowie – weiterhin – die Einbürgerungskommission (vgl. Art. 71).

Die Budget- und Aufsichtskommission (Art. 72)

- besteht aus 11 Mitgliedern und nimmt die Aufgaben der bisherigen Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission wahr;
- ist insbesondere für die Gesamtbeurteilung des Produktegruppen-Budgets und des Jahresberichts verantwortlich;
- überwacht die Geschäftsführung von Gemeinderat und Verwaltung, wofür ihr besondere aufsichtsrechtliche Befugnisse zustehen.

Die drei Sachkommissionen (Art. 74)

- bestehen aus je 11 Mitgliedern;
- sind für die ihnen zugewiesenen Direktionen zuständig;
- prüfen für ihren Bereich das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht vor;
- beraten die Stadtratsgeschäfte der ihnen zugewiesenen Direktionen vor.

Gemeinderat (Art. 86–132)

Der Gemeinderat bezeichnet die Dienststellen und weist diesen Produktegruppen zu. Er stellt sicher, dass die (Dienst)Leistungen den Vorgaben entsprechen (Art. 94). Statt im bisherigen Verwaltungs-

bericht berichtet der Gemeinderat dem Stadtrat im Jahresbericht über die Tätigkeiten der Stadtverwaltung. Er hat darin auch aufzuzeigen, ob und wie die im Produktegruppen-Budget gesetzten Ziele und Steuerungsvorgaben erfüllt werden und wie die Finanzmittel verwendet wurden. Während der Stadtrat neu den Jahresbericht, der die Produktegruppen-Rechnung enthält, genehmigt, liegt die Genehmigung der herkömmlichen Rechnung nun in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 101a). Der Gemeinderat bringt diese Rechnung aber dem Stadtrat zur Kenntnis (Art. 55 Abs. 2 Bst. b).

Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung (Art. 134–153)

In den neuen Artikeln 135a und 135b werden die Grundzüge des neuen Steuerungsmodells verankert.

Artikel 135a gibt eine Übersicht über die Eckpfeiler und legt fest, welche Zuständigkeiten dem Stadtrat, dem Gemeinderat und der Verwaltung im Rahmen des Produktegruppen-Budgets und des Jahresberichts zukommen.

Artikel 135b regelt die neue Form der Berichterstattung und der Ergebnisprüfung. Artikel 139 umschreibt den Begriff des Globalkredits.

An den Ausgabenzuständigkeiten des Stadtrats und des Gemeinderats bei den Nachkrediten ändert sich nichts. Allerdings werden Nachkredite neu erst dann notwendig, wenn der Globalkredit der Dienststelle überschritten wird.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Mit der Umsetzung von NSB erhält das Parlament mehr Verantwortung auf der strategischen Ebene, und die Verwaltung erhält mehr Verantwortung im operativen Bereich. Dadurch wird die Politik insgesamt transparenter und verantwortungsbewusster.
- Der Stadtrat wird mit der Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung stärker in die politische Steuerung und Kontrolle einbezogen. Er kann über die übergeordneten Ziele und Steuerungsvorgaben mehr Einfluss nehmen als es heute möglich ist.
- Die neue Form des Voranschlags, das Produktegruppen-Budget, ist ein zeitgemäßes Führungsinstrument. Der Gemeinderat und die Verwaltung erhalten dadurch den notwendigen Spielraum, um ihre Aufgaben zielgerichtet und mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen zu können.
- NSB wurde in einer mehrjährigen Pilotphase getestet. Heute ist NSB ein pragmatisches, auf die Bedürfnisse des Parlaments zugeschnittenes Projekt. Die flächendeckende Einführung von NSB ist vorläufig der letzte Schritt in einem langen Prozess.

Argumente gegen die Vorlage

- Das Projekt NSB ist zu stark auf die Perspektive von Exekutive und Verwaltung ausgerichtet. Es findet eine Kompetenzverschiebung zu Lasten des Parlaments statt und dem Stadtrat fehlen die nötigen Instrumente für die politische Steuerung. Hinter NSB steckt eine zu einseitig ökonomistische Logik aus den 90er Jahren.

**Abstimmungsergebnis:
52 Ja, 7 Nein, 0 Enthaltungen**

Antrag

Gestützt auf Artikel 36 Buchstabe a der Gemeindeordnung sowie auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 52 Ja- zu 7 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Änderung von Artikel 36 Buchstabe g
Artikel 49
Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 2
Artikel 54
Artikel 55
Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b, d
Artikel 71 Absatz 2, 5 und 6
Artikel 71a
Artikel 71b
Artikel 72
Artikel 72a
Artikel 72b
Artikel 73
Artikel 74
Artikel 80 Absatz 2
Artikel 91 Absatz 2
Artikel 94a
Artikel 95 Absatz 4
Artikel 101a
Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe c
10. Kapitel, Titel
10. Kapitel 2. Abschnitt, Titel
Artikel 135a
Artikel 135b
Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 137 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 139
Artikel 140
Artikel 141 Absatz 2
10. Kapitel 5. und 6. Abschnitt, Titel
Artikel 148
Artikel 149
Artikel 150 Absatz 1
Artikel 153
der Gemeindeordnung.

2. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Bern, 28. November 2002

Im Namen des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Die Ratssekretärin
Dr. Annina Jegher

Anhang:
Gemeindeordnung

3. Dezember 1998

Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO)

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern, gestützt auf die Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ beschliessen:

In der Absicht, ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem die Menschen solidarisch in einer gerechten Ordnung zusammenleben, im Bewusstsein der Verantwortung für die Bewahrung einer gesunden und lebenswerten Umwelt auch für die kommenden Generationen, im Willen, Freiheit und Recht zu schützen, den Menschenrechten und der Bundes- und Kantonsverfassung Nachachtung zu verschaffen, wird folgende Gemeindeordnung erlassen:

1. Kapitel: Die Stadt Bern

Art. 1

Die Stadt Bern (Stadt) ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Bern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

2. Kapitel: Aufgaben

1. Abschnitt: Die einzelnen Aufgaben

Art. 2 Eigene und übertragene Aufgaben

¹ Die Stadt erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen und für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Art. 3 Städtisches Recht

Die Stadt erlässt eigenes Recht.

Art. 4 Gemeindebürgerrecht

Die Stadt erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann

¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.

² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den städtischen Behörden ein.

Art. 6 Menschen mit Behinderung

Die Stadt fördert die tatsächliche Integration der Menschen mit Behinderung.

Art. 7 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Stadt fördert die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung und die Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer in städtischen Belangen.

² Sie unterstützt Bestrebungen zur erleichterten Einbürgerung.

¹ GG; BSG 170.11

Art. 8 Umweltschutz

- ¹ Die Stadt trägt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und hält die Belastung der Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten so gering wie möglich. Bei Gleichwertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor andern städtischen Aufgaben.
- ² Sie fördert den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie Bestrebungen zur Verminderung der Abfallmenge.
- ³ Sie unterstützt die dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung und strebt an, umweltbelastende oder umweltgefährdende Energieträger, wie die Atomenergie, durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen.
- ⁴ Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Art. 9 Raum- und Bauordnung; Natur und Kulturgüter

- ¹ Die Stadt sichert die Raumordnung, erlässt ihr Baurecht und versieht die Baupolizei.
- ² Sie sorgt für eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung von Erholungsraum.
- ³ Sie erhält und schützt wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Naturdenkmäler, Bauten und Kulturgüter.

Art. 10 Öffentliche Sicherheit

- ¹ Die Stadt sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- ² Sie nimmt aufgrund des übergeordneten Rechts oder von Vereinbarungen weitere polizeiliche Aufgaben wahr.
- ³ Sie versieht den Wehr- und Rettungsdienst und trifft Vorkehren zur Bewältigung von Katastrophen.

Art. 11 Soziale Sicherheit

- ¹ Die Stadt fördert die Vorsorge und Selbsthilfe der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie anerkennt die private Betreuung.
- ² Sie sorgt zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen, schützt sie und fördert ihre soziale Integration. Sie schafft Rahmenbedingungen, die allen Menschen in der Stadt ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.
- ³ Sie unterstützt oder betreibt soziale Einrichtungen.

Art. 12 Wirtschaft und Arbeit

- ¹ Die Stadt fördert den Wirtschaftsstandort Bern und schafft günstige Bedingungen für die Wirtschaft.
- ² Sie trifft Massnahmen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeiten und Wohnen zu erzielen.
- ³ Sie trifft in Verbindung mit Bund und Kanton Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Erwerbslosigkeit und ihrer Folgen.
- ⁴ Sie setzt sich für eine gerechte Verteilung der Arbeit auf möglichst viele Personen ein.

Art. 13 Wohnen

Die Stadt trifft selbständig sowie in Verbindung mit Bund und Kanton Massnahmen zur Förderung des Baus und der Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, zur Verbilligung von Wohnungsmieten und zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums.

Art. 14 Gesundheit

Die Stadt beteiligt sich an der Gesundheitsvorsorge sowie an der medizinischen und pflegerischen Versorgung.

Art. 15 Förderung der politischen Meinungsbildung

¹ Die Stadt unterstützt die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung.

² Sie richtet den im Stadtrat vertretenen Parteien Beiträge aus.

Art. 16 Bildung

¹ Die Stadt unterstützt die Eltern in der Ausbildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.

² Sie führt öffentliche Kindergärten, Schulen, Tagesschulen und weitere Einrichtungen zur Förderung eines vielfältigen Bildungsangebots.

³ Sie führt oder unterstützt Informations- und Beratungsdienste für Auszubildende. Sie leistet Beiträge an die Ausbildungskosten.

Art. 17 Kultur

¹ Die Stadt fördert und vermittelt Kultur in ihrer Vielfalt, insbesondere das zeitgenössische Kulturschaffen.

² Sie unterstützt Kulturschaffende, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen. Ausnahmsweise führt sie Einrichtungen selber.

Art. 18 Erholung und Sport

¹ Die Stadt fördert Freizeittätigkeiten und den Sport, insbesondere den Breitensport.

² Sie unterstützt oder betreibt öffentlich zugängliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport.

Art. 19 Hilfe im Inland und im Ausland

¹ Die Stadt trägt zur Linderung von Notlagen bei.

² Sie fördert und unterstützt Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

Art. 20 Bundesstadt und Hauptstadt des Kantons

¹ Die Stadt nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus ihrer Stellung als Bundesstadt und Kantonshauptstadt ergeben.

² Sie setzt sich dafür ein, dass die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Kosten gerecht abgegolten werden.

Art. 21 Vermögen

Die Stadt verwaltet ihr Vermögen und verfügt darüber.

2. Abschnitt: Grundsätze der Aufgabenerfüllung**Art. 22** Schranke des städtischen Handelns

Die Stadt handelt, wo Private eine Aufgabe nicht selber bewältigen können und das öffentliche Interesse es erfordert.

Art. 23 Wirksamkeit und Nachhaltigkeit

¹ Alle Massnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit andern Aufgaben zu überprüfen.

² Die städtischen Mittel sind sparsam, gezielt, nachhaltig und wirkungsvoll einzusetzen.

Art. 24 Legislaturrichtlinien

- ¹ Zu Beginn jeder Legislatur werden die in diesem Zeitraum anstehenden Aufgaben, die geplanten Massnahmen und deren Finanzierung festgelegt.
- ² Am Ende der Legislatur wird Rechenschaft abgelegt.

Art. 25 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

- ¹ Die Stadt arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse regionaler Lösungen mit andern Gemeinden zusammen. Hierzu ist eine demokratisch geregelte und verbindliche Struktur anzustreben.
- ² Wo die Erfüllung eigener Aufgaben die Interessen anderer Gemeinden berührt, nimmt die Stadt auf deren Anliegen Rücksicht, räumt ihnen angemessene Mitsprache ein und sucht ein gemeinsames Vorgehen.

Art. 26 Leistungen zugunsten von Personen und Körperschaften ausserhalb der Stadt

- ¹ Nehmen Personen, die nicht in der Stadt ansässig sind, andere Gemeinwesen oder sonstige Dritte städtische Leistungen in Anspruch, verlangt die Stadt eine angemessene Beteiligung an den Kosten.
- ² Die Stadt kann Leistungen von der Kostenbeteiligung abhängig machen und die Entgelte für die Leistungen je nach Kostenbeteiligung unterschiedlich festlegen.

Art. 27 Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

- ¹ Die Stadt kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.
- ² Voraussetzungen, Art und Umfang regelt der Stadtrat in einem Reglement.

Art. 28 Beteiligungen der Stadt

Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen und solche gründen.

Art. 29 Sponsoring

- ¹ Die Stadt kann Leistungen von Dritten zur Erfüllung bestimmter Aufgaben entgegennehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. die Freiheit der Stadt in der Aufgabenerfüllung bleibt gewahrt;
 - b. Tätigkeit und Erscheinungsbild der Dritten in der Öffentlichkeit sind mit den Aufgaben der Stadt vereinbar.
- ² Der Gemeinderat legt fest, für welche Aufgaben die Stadt Leistungen Dritter entgegennimmt

3. Kapitel: Die Bevölkerung

Art. 30 Recht auf Information

Jede Person hat ein Recht auf Auskunft über die Tätigkeit von Stellen und auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 31 Petitionsrecht

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an städtische Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu erleiden.
- ² Petitionen müssen von der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres geprüft und beantwortet werden.

Art. 32 Mitwirkung der Bevölkerung

- ¹ In Belangen, die ein Quartier besonders betreffen, kann die dortige Bevölkerung an der Entscheidungsfindung mitwirken.
- ² Quartierorganisationen können mitwirken, sofern ihre Zusammensetzung die Vielfalt des Quartiers angemessen widerspiegelt.
- ³ Die Stadt kann solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.
- ⁴ Der Stadtrat erlässt ein Reglement.

Art. 33 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- ¹ Die Stadt fördert die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben.
- ² Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.
- ³ Der Stadtrat erlässt ein Reglement.

4. Kapitel: Die Stimmberechtigten

Art. 34 Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Stadt.
- ² Das Reglement vom 17. Mai 1992² über die Politischen Rechte bestimmt, wer stimmberechtigt ist.

Art. 35 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a. den Stadtrat;
- b. den Gemeinderat;
- c. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a. die Gemeindeordnung³;
- b. das Reglement über die Politischen Rechte⁴;
- c. die baurechtliche Grundordnung;
- d. das Reglement über die Boden- und Wohnbaupolitik⁵;
- e. den Beitritt zu einem Gemeindeverband;
- f. neue Ausgaben von mehr als sieben Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in andern von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen;
- g. **das Produktegruppen-Budget** und die Steueranlage;
- h. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden sowie die Stellungnahme zuhanden des Kantons im Rahmen dieser Verfahren;
- i. Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sowie allfällige Gegenvorschläge;
- k. Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit des Stadtrats, denen dieser nicht zugestimmt hat, sowie allfällige Gegenvorschläge;
- l. Geschäfte, die der Stadtrat ihnen gemäss Artikel 46 vorlegt.

² RPR; SSSB 141.1

³ SSSB 101.1

⁴ SSSB 141.1

⁵ SSSB 854.1

Art. 37 Fakultative Volksabstimmung

Falls 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage es verlangen, findet eine Volksabstimmung statt über folgende Gegenstände:

- a. vom Stadtrat beschlossene Reglemente mit Ausnahme jener, welche in die endgültige Zuständigkeit des Stadtrats fallen;
- b. ausserordentliche Gemeindesteuern;
- c. neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen.

Art. 38 Volksvorschlag

¹ Innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung einer Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, können 1500 Stimmberechtigte einen Volksvorschlag einreichen.

² Abgestimmt wird wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag.

Art. 39 Initiativen

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats liegen.

² Die Initiative ist zustandegekommen, wenn innert sechs Monaten 5000 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen.

5. Kapitel: Stadtrat

1. Abschnitt: Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung

Art. 40 Stellung und Aufgabe

Der Stadtrat wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Gemeinderat und die Verwaltung. Die Rechte der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten.

Art. 41 Zusammensetzung; Wahl

Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden.

Art. 42 Amtsdauer

¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt.

² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden.

³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während 12 Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

Art. 43 Unvereinbarkeit

¹ Dem Stadtrat dürfen mit Ausnahme der Lehrkräfte keine Personen angehören, die in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen.

² Es besteht keine Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Art. 44 Ratssekretariat

¹ Dem Stadtrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Ratssekretariat zur Verfügung.

² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats in der Geschäftsordnung.

³ Das Ratssekretariat ist in der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.

2. Abschnitt: Abstimmungsgeschäfte

Art. 45 Beratung und Beschluss

Der Stadtrat berät alle Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen, und verabschiedet sie mit einer Botschaft an die Stimmberechtigten.

Art. 46 Übertragung von Geschäften auf die Stimmberechtigten

Mit Ausnahme der Wahlen kann der Stadtrat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 47 Wahlen

¹ Der Stadtrat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums, des Büros und der eigenen Kommissionen;
- b. die Ombudsperson und ihre Vertretung;
- c. die Abgeordneten der Stadt in das Parlament eines Gemeindeverbandes; diese üben ihr Mandat ohne verbindliche Weisungen aus;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan;
- e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär.

² Der Stadtrat nimmt weitere Wahlen vor, die ihm das städtische oder das übergeordnete Recht übertragen.

Art. 48 Rechtsetzung

¹ Der Stadtrat erlässt, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung, alle Reglemente, die nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind.

² Wo Reglemente der Stimmberechtigten dies vorsehen, setzt er Recht in endgültiger Zuständigkeit.

Art. 49 Geschäftsordnung

Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Ratsbüro, **die Kommissionen**, das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.

Art. 50 Gebühren

Unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung regelt der Stadtrat, für welche städtischen Leistungen Gebühren erhoben werden. Er legt die Ausgestaltung der Gebühren fest.

Art. 51 Ausgaben

¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis sieben Millionen Franken.

² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als 150 000 Franken für neue Vorhaben.

³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens sieben Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Not-situation beschliesst, ist ausgeschlossen.

Art. 52 Nachkredite

¹ Der Stadtrat beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten,

- a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden;
- b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats **übersteigt**.

² Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken **zu Globalkrediten**.

Art. 53 Kreditabrechnungen

Kredite, die vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden, sind vor dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen abzurechnen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 54 Produktgruppen-Budget

- ¹ **Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich für jede Produktgruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben. Er kann für einzelne Produktgruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.**
- ² **Er verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich pro Dienststelle einen Globalkredit.**
- ³ **Er nimmt Kenntnis von den Kennzahlen zu den einzelnen Produktgruppen. Er legt fest, welche Kennzahlen vorgelegt werden.**
- ⁴ **Er legt in einem Reglement die Grundsätze fest, wie mit nicht beanspruchten Globalkrediten oder aufgetretenen Kreditüberschreitungen zu verfahren ist.**

Art. 55 Gemeinderechnung

- ¹ **Der Stadtrat beschliesst den Jahresbericht gemäss Artikel 135b sowie die Investitionsrechnung.**
- ² **Er nimmt Kenntnis**
 - a. **vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;**
 - b. **von der Laufenden Rechnung nach Neuem Rechnungsmodell.**

Art. 56 Aufsicht über die Stadtverwaltung

- ¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.
- ² Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:
 - a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des Finanzplans;
 - b. Beschluss über den **Jahresbericht**;
 - c. parlamentarische Vorstösse;
 - d. Überwachung der Verwaltung durch die **Budget- und Aufsichtskommission**;
 - e. Einsetzung einer nichtständigen Kommission oder einer parlamentarischen Untersuchungskommission.
- ³ Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.

Art. 57 Gemeindebürgerrecht

Der Stadtrat erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

Art. 58 Berichte des Gemeinderats

- ¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.
- ² Er kann den Berichten in einer eigenen Erklärung zustimmen oder sie ablehnen.

4. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

Art. 59 Motion

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Art. 60 Postulat

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in die Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei.

Art. 61 Parlamentarische Initiative

- ¹ Mit der parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten eingereicht werden.
- ² Die Geschäftsordnung des Stadtrats⁷ legt fest, wieviele Ratsmitglieder die Initiative unterstützen müssen, damit sie behandelt wird.
- ³ Der Gemeinderat hat das Recht, bei der Behandlung mitzuwirken.

Art. 62 Fragen an den Gemeinderat

Die Geschäftsordnung⁸ regelt, in welchen Formen die Ratsmitglieder Fragen an den Gemeinderat richten können.

5. Abschnitt: Geschäftsgang

Art. 63 Einberufung des Stadtrats

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stadtrat zu einer Sitzung ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 20 Ratsmitglieder es schriftlich verlangen.

Art. 64 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Sitzungen sind öffentlich.

Art. 65 Verhandlungs-, Beschluss- und Wahlfähigkeit

Der Stadtrat ist verhandlungs-, beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, das vorsitzende Mitglied inbegriffen, anwesend sind.

Art. 66 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.
- ² Bei Abstimmungen stimmt das vorsitzende Mitglied nicht mit. Es hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- ³ Bei Wahlen stimmt das vorsitzende Mitglied mit. Stehen sich zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stehen sich mehr als zwei Kandidaturen gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei Personen in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet das Los.

⁷ SSSB 151.21

⁸ SSSB 151.21

Art. 67 Einsichts- und Auskunftsrechte

- ¹ Jedes Ratsmitglied hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen.
- ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied das Ratsbüro anrufen. Dieses entscheidet nach Anhören des Mitglieds und des Gemeinderats. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.

Art. 68 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.

Art. 69 Teilnahme des Gemeinderats

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrats teil.
- ² Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 70 Auskunft vor dem Rat

Der Gemeinderat kann aussenstehende Dritte beauftragen, vor dem Stadtrat Auskunft zu geben.

6. Abschnitt: Vorberatende Kommissionen

Art. 71 Grundsätze

- ¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Rat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen.
- ² Ständige vorberatende Kommissionen sind die **Budget- und Aufsichtskommission, die Sachkommissionen** sowie die Einbürgerungskommission.
- ³ Der Rat kann nach Bedarf für bestimmte Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ⁴ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit.
- ⁵ **Die Budget- und Aufsichtskommission und die Sachkommissionen können Ausschüsse bilden.**
- ⁶ **Die Geschäftsordnung des Stadtrats regelt die Einzelheiten.**

Art. 71a Informationsrechte

- ¹ **Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres Auftrages und unter Vorbehalt von Artikel 72b**
 - a. vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen;**
 - b. die Akten einsehen, auf welche die vom Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;**
 - c. im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zum Geschäft befragen;**

- d. Besichtigungen vornehmen;
- e. aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben und
- f. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 71b Amtsgeheimnis

- ¹ Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.
- ² Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung können für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Gemeinderat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleibt Artikel 72b.
- ³ Der Gemeinderat kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.
- ⁴ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Art. 72 Budget- und Aufsichtskommission

- ¹ Die Budget- und Aufsichtskommission besteht aus elf Mitgliedern.
- ² Sie prüft und berät alle Geschäfte, die nicht einer anderen vorberatenden Kommission zugewiesen sind.
- ³ Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht des Gemeinderats und diskutiert die Finanz- und Investitionsplanung, beurteilt dabei insbesondere die finanzielle Tragbarkeit sowie die Auswirkungen auf den Gemeindefinanzhaushalt, nimmt die weiteren ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Ergebnisprüfung nach Artikel 135b Absatz 4 wahr und stellt dem Stadtrat ihre Anträge. Sie berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung durch die Sachkommissionen.
- ⁴ Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.

Art. 72a Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Rahmen der Verwaltungskontrolle

- ¹ Die Budget- und Aufsichtskommission überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen und Anordnungen aufheben oder ändern kann.
- ² Sie kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies
 - a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und
 - b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.
- ³ Vorbehalten bleibt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

Art. 72b Entbindung vom Amtsgeheimnis

Soweit es im Rahmen der Verwaltungskontrolle notwendig ist, kann die Budget- und

Aufsichtskommission oder ein von ihr beauftragter Ausschuss nach Vorliegen eines allfälligen Berichts gemäss Artikel 71b Absatz 3 und nach Anhören des Gemeinderats in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen. Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.

Art. 73 ...¹⁰

Art. 74 Sachkommissionen

¹ Es bestehen drei Sachkommissionen mit je elf Mitgliedern.

² Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, für welche Direktionen oder Dienststellen die einzelnen Sachkommissionen zuständig sind.

³ Die Sachkommissionen prüfen, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind, zuhanden des Stadtrats das Produktegruppen-Budget und den Jahresbericht und leiten das Ergebnis der Prüfung an die Budget- und Aufsichtskommission weiter. Sie stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Sie diskutieren den Finanz- und Investitionsplan.

⁴ Sie begleiten im Sinne eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen, behandeln deren weitere Stadtratsgeschäfte und stellen dem Stadtrat ihre Anträge. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Budget- und Aufsichtskommission nach Artikel 72a.

⁵ Sie können parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 59 ff. einreichen.

Art. 75 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus neun Mitgliedern.

² Sie prüft die vom Gemeinderat behandelten Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

³ Das Einbürgerungsreglement bestimmt die Einzelheiten.

Art. 76 Nichtständige Kommissionen

¹ Setzt der Rat für die Prüfung, Beratung oder Untersuchung eines bestimmten Geschäfts eine nichtständige Kommission ein, entscheidet er über ihre Grösse und erteilt ihr einen Auftrag.

² Die Mitglieder und das Präsidium werden für die Dauer des Auftrags gewählt. Nach Neuwahl des Stadtrats sind nichtständige Kommissionen, die weiter amten, soweit nötig zu ergänzen.

Art. 77 Vertretung der Parteien

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Stärke der Parteien im Rat angemessenen Rücksicht zu nehmen.

² Die Sitze aller ständigen vorberatenden Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.

Art. 78 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen während des Kalenderjahrs wird dieses nicht angerechnet.

² Eine Wiederwahl ist für eine Amtsdauer möglich.

¹⁰ aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom ...

Art. 79 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der ständigen vorberatenden Kommissionen werden vom Stadtrat für ein Kalenderjahr gewählt. Sie können im darauf folgenden Kalenderjahr nicht wiedergewählt werden.

Art. 80 Gemeinderat und Dritte

¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats oder seine Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen. Den andern Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme freigestellt. Anwesende Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, Anträge zu stellen.

² **In besonderen Fällen kann die Kommission beschliessen, ohne Vertretung des Gemeinderats zu verhandeln oder ihn von den Verhandlungen zu dispensieren.**

7. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 81 Einsetzung; Zusammensetzung; Auftrag

¹ Bedürfen Vorkommnisse in der Stadtverwaltung von grosser Tragweite einer besonderen Abklärung durch den Stadtrat, kann dieser zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission einsetzen.

² Der Stadtrat beschliesst über die Einsetzung auf traktandierten Antrag hin, nachdem er den Gemeinderat angehört hat.

³ Der Stadtrat gibt der Kommission einen Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

⁴ Die Kommission befindet über ihre Infrastruktur und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben.

Art. 82 Verfahren

¹ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege.

² Einzelheiten regelt der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung.

Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung

¹ Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

² Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.

³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

⁴ Der Gemeinderat oder sein Rechtsbeistand kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission.

⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur ab-

¹¹ BSG 155.21

gestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.

⁶ Der Gemeinderat kann sich vor der Kommission und zuhänden des Stadtrats zum Ergebnis der Untersuchung äussern.

Art. 84 Betroffene Personen

¹ Für Personen, die von der Untersuchung betroffen sind, gelten die in Artikel 83 Absatz 3–6 umschriebenen Rechte und Einschränkungen ebenfalls.

² Die Einsichtnahme einer betroffenen Person in die eigenen Eingaben darf nicht, die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden.

Art. 85 Abschluss

Nach Abschluss der Untersuchung erstattet die Kommission dem Stadtrat Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

6. Kapitel: Gemeinderat

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 86 Stellung und Aufgabe

Der Gemeinderat ist das oberste leitende, planende und vollziehende Organ der Stadt.

Art. 87 Zusammensetzung

Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sieben Mitglieder an.

Art. 88 Wahl; Amtsdauer; Wiederwahl

¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Gemeinderats nach dem Verfahren der Verhältniswahl statt.

² Die Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten können wiedergewählt werden. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Gemeinderat ununterbrochen während 16 Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

³ Das Reglement über die politischen Rechte regelt die stille Wahl.

Art. 89 Ersatzwahl

Für die Ersatzwahl in den Gemeinderat gilt das Verfahren der Mehrheitswahl.

Art. 90 Vollamt

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats üben ein Vollamt aus.

² Den Mitgliedern des Gemeinderats sind Tätigkeiten untersagt, die zu einer Interessenkollision führen oder die unabhängige Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten.

Art. 91 Einsitz in Institutionen

¹ Soweit das öffentliche Interesse es erfordert, vertreten Mitglieder des Gemeinderats die Stadt in wirtschaftlichen, gemeinnützigen und kulturellen Unternehmungen und Organisationen. Der Gemeinderat bestimmt die Vertretung. Vorbehalten bleibt die Wahlbefugnis des Stadtrats.

² Der **Jahresbericht** gibt Auskunft über die Vertretungen.

³ Entschädigungen fallen mit Ausnahme der Spesenentschädigungen in die Stadtkasse.

Art. 92 Politische Ämter

- ¹ Dem Grossen Rat und der Bundesversammlung dürfen insgesamt höchstens zwei Gemeinderatsmitglieder angehören. Ein Gemeinderatsmitglied darf nicht gleichzeitig dem Grossen Rat und der Bundesversammlung angehören.
- ² Wird bei Wahlen in den Gemeinderat, den Grossen Rat oder die Bundesversammlung die erlaubte Zahl überschritten und kommt es nicht zu einem freiwilligen Verzicht, haben sich die amtsjüngeren Mitglieder für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Zwischen Mitgliedern mit gleichem Amtsalter im Gemeinderat entscheidet das Los.

2. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 93 Allgemeine Zuständigkeit und Delegationsrecht

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Er ist die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen durch übergeordnetes Recht einem Mitglied des Einwohnergemeinderats bestimmte Kompetenzen zugewiesen werden, soweit diese Kompetenzordnung durch die Gemeinde abgeändert werden darf.
- ³ Der Gemeinderat kann seine Befugnisse einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren. Subdelegation auf die nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn die Delegation dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

Art. 94 Leitungsaufgaben

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt Ziele und Mittel des öffentlichen Handelns.
- ² Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Stadt.
- ³ Er tritt als Kollegium auf, führt die Stadtverwaltung und trägt die Verantwortung für deren einheitliches Handeln.
- ⁴ Er stellt die Regierungstätigkeit jederzeit sicher.
- ⁵ Die politische Leitung hat Vorrang vor den übrigen Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 94a Produktgruppen-Budget

- ¹ **Der Gemeinderat bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.**
- ² **Er stellt sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.**
- ³ **Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.**

Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats

- ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind:
 - a. Wahl des Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung;
 - b. Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrats¹²;
 - c. parlamentarische Initiativen.
- ² Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats.

¹² SSSB 151.21

³ Der Gemeinderat legt dem Stadtrat die Legislaturrichtlinien und den Rechenschaftsbericht über die ablaufende Legislatur sowie jährlich den Finanzplan vor.

⁴ **Er unterbreitet dem Stadtrat folgende Berichte:**

a. den Jahresbericht und

b. mindestens per Ende der Legislatur einen Bericht über den Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der in den Legislaturrichtlinien festgelegten Ziele.

⁵ Er kann dem Stadtrat weitere Berichte zur Stellungnahme unterbreiten.

Art. 96 Vertretung der Stadt

¹ Der Gemeinderat vertritt die Stadt.

² Er pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit, zu Gemeinden, Kanton und Bund und zum Ausland.

Art. 97 Führung der Verwaltung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Ziele und Prioritäten der Stadtverwaltung.

² Er ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben rechtmässig, wirksam, rechtzeitig und wirtschaftlich erfüllt werden.

³ Er erteilt der Stadtverwaltung Weisungen und beaufsichtigt sie.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet bei direktionsübergreifenden Geschäften die verantwortliche Direktion.

⁵ Er kann Geschäfte jederzeit zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 98 Wahrung der öffentlichen Sicherheit

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

² Ist Gefahr im Verzug, so kann der Gemeinderat ohne gesetzliche Grundlage auch im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats Massnahmen ergreifen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin, sofern der Stadtrat sie nicht genehmigt.

Art. 99 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

a. seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten;

b. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber;

c. die Vizestadtschreiberin oder den Vizestadtschreiber;

d. die Vertretung der Stadt in Organe von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts unter Vorbehalt der Wahlbefugnis des Stadtrats;

e. die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der städtischen Werke, Anstalten und Körperschaften;

f. Mitglieder von Kommissionen und andere Personen, deren Wahl nicht dem Stadtrat oder einem anderen städtischen Organ obliegt.

Art. 100 Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat entwirft die Erlasse, die vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Er kann ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.

² Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete:

a. Organisation der Stadtverwaltung;

b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen;

c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren;

- d. Statistik;
 - e. Archivwesen;
 - f. Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder vom Gemeinderat gewählter Kommissionen sowie an die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse.
- ³ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen des Stadtrats und der Stimmberechtigten sowie zu Erlassen des übergeordneten Rechts.
 - ⁴ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnis auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt. Eine Übertragung ist ebenfalls zulässig, wenn der zu ordnende Gegenstand stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.
 - ⁵ Muss das Recht der Stadt an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, beschliesst der Gemeinderat die Änderung.
 - ⁶ Er erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 101 Konzessionen

Der Gemeinderat ist für die Erteilung von Konzessionen zuständig.

Art. 101a Laufende Rechnung

Der Gemeinderat beschliesst die Laufende Rechnung nach Neuem Rechnungsmodell.

Art. 102 Ausgaben

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten.
- ² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst:
 - a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);
 - b. Nachkredite zu **Globalkrediten** bis zum Betrag von 200 000 Franken.

Art. 103 Übertragung von Ausgabenbefugnissen

- ¹ Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Teile seiner Ausgabenbefugnisse gemäss dieser Gemeindeordnung auf die Direktionen oder diesen untergeordnete Stellen übertragen.
- ² Soweit ein anderer Erlass dem Gemeinderat höhere Ausgabenbefugnisse einräumt, ist eine über den Rahmen von Absatz 1 hinausgehende Übertragung nur zulässig, wenn jener Erlass dazu ausdrücklich ermächtigt.
- ³ Übertragene Ausgabenbefugnisse dürfen höchstens ein weiteres Mal nach unten übertragen werden.

Art. 104 Anlagen

- ¹ Der Gemeinderat legt die städtischen Mittel an.
- ² Über Anlagegeschäfte, die nach kantonalem Recht den Ausgaben gleichgestellt sind, beschliesst das nach Gemeindeordnung oder andern Reglementen der Stimmberechtigten zuständige Organ.

Art. 105 Aufnahme von Fremdmitteln

Der Gemeinderat beschliesst die Aufnahme von Anleihen und Darlehen zur Finanzierung beschlossener Ausgaben.

Art. 106 Information

¹ Der Gemeinderat stellt die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange sicher.

² Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 107 Rechtsstreitigkeiten

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

² Er kann seine Zuständigkeit bei Streitigkeiten an die Direktionen oder die Stadtkanzlei delegieren.

³ Er ist zuständig für Schiedsklauseln und Schiedsgerichtsvereinbarungen.

3. Abschnitt: Geschäftsgang

Art. 108 Formen

¹ Der Gemeinderat fasst Beschlüsse in der Regel an seinen Sitzungen.

² Ist die Abhaltung einer Sitzung nicht möglich, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in dringenden Fällen ausserordentliche Formen der Kollegialverhandlung und Beschlussfassung anordnen.

³ Über untergeordnete Geschäfte können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 109 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.

² Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.

Art. 110 Beschlüsse

¹ Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn sie die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats auf sich vereinigen. Im übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

² Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

³ Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so bleiben die beiden Personen mit den meisten Stimmen in der Wahl.

Art. 111 Beschlüsse in ausserordentlichen Lagen

¹ Ist der Gemeinderat aus Gründen höherer Gewalt nicht beschlussfähig, so fassen die erreichbaren Mitglieder mit einfacher Mehrheit die unaufschiebbaren Beschlüsse.

² Der Gemeinderat stellt durch Schaffung einer Ersatzorganisation sicher, dass unaufschiebbare Beschlüsse auch gefasst werden können, wenn kein Mitglied des Gemeinderats erreichbar ist.

Art. 112 Gemeinderatssitzungen

- ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 113 Weitere Teilnehmende

- ¹ An den Gemeinderatssitzungen nehmen die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht, die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber sowie die mit der Information der Medien beauftragte Person teil.
- ² Der Gemeinderat kann weitere Personen beiziehen.

Art. 114 Unterschrift

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder ihre Vertretungen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat.

Art. 115 Aussenstehende Sachverständige und Kommissionen

Der Gemeinderat kann aussenstehende Sachverständige beiziehen und Kommissionen einsetzen.

4. Abschnitt: Delegationen des Gemeinderats**Art. 116**

- ¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.
- ² Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

5. Abschnitt: Stadtpräsidium**Art. 117** Wahl

- ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird bei der Gesamterneuerung des Gemeinderats nach dem Verfahren der Mehrheitswahl gewählt.
- ² Gewählt kann nur werden, wer auch in den Gemeinderat gewählt ist.

Art. 118 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet den Gemeinderat.
- ² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident:
 - a. sorgt dafür, dass der Gemeinderat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;
 - b. bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats vor und schlichtet in strittigen Fragen;
 - c. stellt sicher, dass der Gemeinderat die politische Planung und die Aufsicht über die Stadtverwaltung wahrnimmt;
 - d. kann Geschäfte aufgreifen und koordinieren, die mehr als eine Direktion betreffen;
 - e. kann unter Orientierung der Direktorin oder des Direktors jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen, bei jeder Organisationseinheit der Stadtverwaltung Auskünfte einholen und dem Gemeinderat geeignete Massnahmen beantragen.

Art. 119 Präsidialentscheide

- ¹ Ist die Einberufung einer Sitzung oder Fassung eines Beschlusses auch auf ausserordentlichem Wege nicht möglich, so entscheidet in dringenden Fällen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

² Präsidialentscheide sind dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 120 Präsidialentscheide für untergeordnete Geschäfte

Der Gemeinderat kann die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ermächtigen, Gemeinderatsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid zu erledigen.

Art. 121 Vertretung

¹ Ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Amtsführung verhindert, so nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderats die Stellvertretung wahr. Ist auch die Stellvertretung verhindert, so handelt das amtsälteste Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann bestimmte präsidiale Befugnisse der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen.

7. Kapitel: Stadtkanzlei

Art. 122

¹ Die Stadtkanzlei

- a. führt Gemeindewahlen und Abstimmungen durch;
- b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats zuständig ist;
- c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats;
- d. führt Sekretariat und Protokoll des Gemeinderats;
- e. besorgt die Archivierung;
- f. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom städtischen Recht übertragen werden.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.

³ Die Stadtkanzlei ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unterstellt.

8. Kapitel: Verwaltungsorganisation

Art. 123 Verwaltungshandeln

¹ Die Direktionen und die Stadtkanzlei nehmen die Obliegenheiten der Stadtverwaltung wahr.

² Die Obliegenheiten bestehen darin

- a. die Geschäfte zu behandeln, die in den Aufgabenkreis der Direktionen und der Stadtkanzlei fallen;
- b. die Aufgabenerfüllung zu planen;
- c. an der Aufstellung des **Produktgruppen-Budgets**, des Finanzplans und der Investitionsplanung mitzuwirken;
- d. den Vollzug zu besorgen.

Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei

¹ Die Stadtverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Stadtkanzlei.

² Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest.

- ³ Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze:
- Sachzusammenhang;
 - politisches Gewicht;
 - gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung;
 - einfache Abläufe.

Art. 125 Leitung und Zuteilung der Direktionen

- ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats leitet eine Direktion.
² Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Direktionen und die ordentliche Stellvertretung.
³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Präsidialdirektion.

Art. 126 Gliederung

Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung die Gliederung der Direktionen in Bezug auf die beiden obersten Organisationseinheiten. Die weitere Gliederung ist Sache der Direktorin oder des Direktors.

Art. 127 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor:

- leitet die Direktion und sorgt für eine bevölkerungsnahе, rechtmässige, wirksame, rechtzeitige und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit;
- setzt die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats um;
- koordiniert ihre Tätigkeit mit andern Direktionen und informiert diese und den Gemeinderat;
- ist verantwortlich für die Budgetierung und Planung;
- ist verantwortlich für die Kontrolle beschlossener Kredite;
- achtet auf die sorgfältige Auswahl, Weiterbildung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- bestimmt die Leitlinien der Führung;
- überträgt im Einzelfall Geschäfte zur selbständigen Erledigung an untergeordnete Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- kann Geschäfte jederzeit zum Entscheid an sich ziehen;
- erlässt Verwaltungsverordnungen.

Art. 128 Generalsekretariate

- ¹ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat als Stabsstelle. Diesem können auch Linienaufgaben zugewiesen werden.
² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet den Direktionsstab.

Art. 129 Unterschrift

- ¹ Die Sachzuständigkeit der Organisationseinheiten ergibt sich aus der Gliederung der Direktionen. Innerhalb der Organisationseinheiten wird sie durch deren Leitung zugewiesen.
² Wer in der Sache zuständig ist, ist unterschriftsberechtigt.

Art. 130 Vertretung der Direktorin oder des Direktors

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor kann die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten zur Unterschrift namens und auftrags der Direktion ermächtigen.
² Die Ermächtigung kann die Unterzeichnung von Entscheiden und Verfügungen einschliessen, die der Verwaltungsbeschwerde an eine kantonale Instanz unterliegen.

Art. 131 Vollzug beschlossener Ausgaben

- ¹ Die Direktionen verfügen über beschlossene Kredite.
- ² Diese Befugnis kann innerhalb der Direktion mehrfach delegiert werden, in der Regel an die in der Sache zuständige Organisationseinheit.
- ³ Dauernde Delegationen werden mit Verordnung geregelt.

Art. 132 Leistungsvereinbarungen

- ¹ Der Gemeinderat kann mit bestimmten Organisationseinheiten sowie Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Leistungsvereinbarungen abschliessen.
- ² Er bestimmt den erforderlichen Grad der Eigenständigkeit der Organisationseinheit oder Dritter.
- ³ Er kann seine Zuständigkeit mit Verordnung delegieren.

9. Kapitel: Ombudsstelle

Art. 133

- ¹ Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Betroffener gegen die Stadtverwaltung. Sie bemüht sich um Lösungen und vermittelt Aussprachen bei Interessenkonflikten. Sie berät Betroffene in Fragen, die sich auf die Stadtverwaltung beziehen.
- ² Die Ombudsperson hat gegenüber der Stadtverwaltung das Recht auf Akteneinsicht und Auskunfterteilung.

10. Kapitel: Neue Stadtverwaltung Bern, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

1. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts

Art. 134 Ergänzendes Recht

Finanzrechtliche Zuständigkeit und Kreditarten bestimmen sich nach dem kantonalen Recht, soweit diese Gemeindeordnung oder ein Reglement der Stimmberechtigten keine eigene Regelung trifft.

Art. 135 Führung des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.

2. Abschnitt: Neue Stadtverwaltung Bern

Art. 135a Grundsatz

- ¹ Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, indem
 - a. der Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben für einzelne Produktgruppen sowie entsprechende Globalkredite für die einzelnen Dienststellen verabschiedet;
 - b. der Gemeinderat dafür sorgt, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erbracht werden;
 - c. die Verwaltung und der Gemeinderat den zuständigen Organen Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung ablegen.
- ² Eine Dienststelle kann mehrere Produktgruppen, eine Produktgruppe kann mehrere Produkte umfassen.

Art. 135b Berichterstattung und Ergebnisprüfung

- ¹ Der Gemeinderat legt dem Stadtrat den Jahresbericht, bestehend aus der Produktgruppen-Rechnung und der Bestandesrechnung, zum Beschluss vor.
- ² Der Gemeinderat berichtet im Jahresbericht insbesondere über
 - a. die Erfüllung der Ziele und der Steuerungsvorgaben,
 - b. die Verwendung der Mittel und
 - c. die Tätigkeit der Stadtverwaltung.
- ³ Die Sachkommissionen prüfen den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 74 Absatz 3.
- ⁴ Die Budget- und Aufsichtskommission:
 - a. prüft den Jahresbericht im Rahmen von Artikel 72 Absatz 3;
 - b. nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und von der Laufenden Rechnung nach Neuem Rechnungsmodell.

3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kreditarten

Art. 136 Kreditvorbehalt

- ¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass das zuständige Organ einen Kredit beschlossen hat.
- ² Kredite werden beschlossen als:
 - a. Verpflichtungskredit;
 - b. Kredit für wiederkehrende Ausgaben;
 - c. **Globalkredit;**
 - d. Nachkredit.

Art. 137 Verpflichtungskredit

- ¹ Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.
- ² Ein Verpflichtungskredit ist zu beschliessen für:
 - a. Investitionen;
 - b. Investitionsbeiträge;
 - c. andere Ausgaben, wenn sie in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Art. 138 Kredit für wiederkehrende Ausgaben

- ¹ Neue Konsumausgaben von unbeschränkter oder nicht absehbarer Dauer sind als Kredit für wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen.
- ² Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Kreditbeschluss sind die in einem Jahr anfallenden Kosten mit fünf zu multiplizieren.

Art. 139 Globalkredit

- ¹ **Globalkredite decken Konsumausgaben ab, die während eines Rechnungsjahres anfallen.**
- ² **Jeder Globalkredit bezieht sich auf eine Dienststelle.**
- ³ **Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (Ausgaben abzüglich Erträge) beschlossen.**

Art. 140 Nachkredit

- ¹ Nachkredite sind einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte **Hauptkredit** nicht ausreicht.
- ² Nachkredite sind vor deren Beanspruchung vom zuständigen Organ (Art. 52 und 102 Abs. 3) zu beschliessen.
- ² Ist das Einholen eines Nachkredits beim Stadtrat vor dem Eingehen weiterer Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, darf der Gemeinderat

unaufschiebbare Verpflichtungen eingehen. Der Gemeinderat unterrichtet sofort die zuständige Kommission des Stadtrats. Die Ausgabe ist dem Stadtrat bei erster Gelegenheit zum Beschluss vorzulegen.

4. Abschnitt: Besondere Ausgabenarten

Art. 141 Gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben

¹ Als gebunden gelten namentlich die folgenden Ausgaben:

- a. Ausgaben, die das übergeordnete Recht, ein Reglement der Stimmberechtigten oder des Stadtrats oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorschreibt;
- b. Ausgaben, die zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten unaufschiebbaren Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich sind;
- c. bei bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten für Investitionen und Investitionsbeiträge der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung.

² **Den gebundenen Ausgaben werden Leistungen zur Deckung des Bedarfs sozialhilfebhängiger Personen gleichgestellt.**

³ Im übrigen gilt das kantonale Recht.

Art. 142 Mischgeschäfte

Sind für ein Vorhaben gleichzeitig ein Kredit nach den Artikeln 137–139 und gebundene Ausgaben nach Artikel 141 zu beschliessen, entscheidet über den Anteil der gebundenen Ausgaben der Gemeinderat und über den andern Kredit nach dessen Höhe das zuständige Organ.

Art. 143 Grundstücksgeschäfte

Die Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben, bestimmt sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten:

- a. bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften nach dem Kauf- oder nach dem Verkaufspreis, bei Verkaufsgeschäften aber mindestens nach dem Verkehrswert;
- b. bei Tauschgeschäften nach dem Tauschwert, mindestens aber nach dem Verkehrswert der höherwertigen Liegenschaft;
- c. bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen nach dem kapitalisierten Wert.

Art. 144 Zeitlich gestaffelte Ausgaben

Zeitlich gestaffelte Ausgaben für einen Zweck, der in einem absehbaren Zeitraum endgültig erreicht sein wird, sind für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit zusammenzurechnen.

5. Abschnitt: Bedeutung von Verpflichtungskrediten und Krediten für wiederkehrende Aufgaben

Art. 145 Genehmigung des Vorhabens; Änderung und Verzicht

¹ Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das beantragte Vorhaben oder Projekt festgelegt und genehmigt.

² Soll nach der Beschlussfassung eine wesentliche Änderung vorgenommen oder auf das Vorhaben verzichtet werden, ist das Geschäft dem beschlussfassenden Organ erneut zu unterbreiten. Haben die Stimmberechtigten die Ausgabe beschlossen, befindet der Stadtrat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über wesentliche Änderungen.

Art. 146 Verschiebung der Ausführung

- ¹ Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder der Stadtrat die entsprechende Ausgabe beschlossen haben, um höchstens zwei Jahre seit der Beschlussfassung zurückstellen.
- ² Länger dauernde Verschiebungen sind vom Stadtrat zu beschliessen.

Art. 147 Kein Anspruch Dritter

Ein Ausgabenbeschluss begründet keine Ansprüche Dritter.

6. Abschnitt: Bedeutung des Produktgruppen-Budgets

Art. 148

- ¹ Ist **das Produktgruppen-Budget** rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, **im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen**.
- ² Ohne rechtskräftiges **Produktgruppen-Budget** dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.

7. Abschnitt: Verschiedenes

Art. 149¹³

Art. 150 Spezialfinanzierung

- ¹ Für die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und für die Denkmalpflege werden Spezialfinanzierungen gebildet. Ihnen werden die im Produktgruppen-Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zugewiesen.
- ² Der Gemeinderat bestimmt über die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Er kann diese Befugnis einer bestimmten Organisationseinheit der Stadtverwaltung oder einer Kommission übertragen.

8. Abschnitt: Rechnungsprüfung

Art. 151 Organ der Rechnungsprüfung

- ¹ Der Stadtrat wählt zu Beginn der Legislatur eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung.
- ² Die Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen richten sich nach kantonalem Recht (Art. 72 GG¹⁴ i.V. mit Art. 123f. GV¹⁵).

Art. 152 Einsicht und Auskunft; Geheimhaltung

- ¹ Gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung verfügen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans im Rahmen ihres Prüfungsauftrags über uneingeschränkte direkte Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- ² Informationen, die zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind, dürfen dem Stadtrat und Dritten nicht offenbart werden.

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom ...

¹⁴ BSG 170.11

¹⁵ BSG 170.111

Art. 153 Berichterstattung

- ¹ **Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der vorberatenden Kommission zuhänden des Stadtrats Bericht und stellt Antrag.**
- ² **Der Gemeinderat ist vorgängig über den Bericht und den Antrag zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen.**

11. Kapitel: Rechtspflege

Art. 154

- ¹ Verfügungen untergeordneter Organisationseinheiten unterliegen der Beschwerde an die Direktion, sofern gegen deren Entscheid Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden kann. Schreibt das kantonale Recht eine Einsprachemöglichkeit vor, ist die gemeindeinterne Beschwerde gegen den Einspracheentscheid ausgeschlossen.
- ² Bei Verfügungen auf dem Gebiet der behördlichen Einzelfallhilfe an Bedürftige ist das gemeindeinterne Rechtsmittel ausgeschlossen.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungspflege. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist in der Regel kostenlos.
- ⁴ Erlasse der Stimmberechtigten, des Stadtrats und des Gemeinderats können für bestimmte Sachbereiche die Beschwerde an die Direktion ausschliessen.

12. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 155 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung am 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 156 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963 ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel aufgehoben.
- ² Bestimmungen des bisherigen städtischen Rechts, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
- ³ Aufgehoben sind alle Bestimmungen, welche mehr und andere Rechtsmittelinstanzen vorsehen als die Beschwerde an die Direktion.

Art. 157 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

- ¹ Erlasse und auf Dauer angelegte Beschlüsse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben vorläufig in Kraft. Änderungen an solchen Erlassen und Beschlüssen richten sich nach neuem Recht.
- ² Soweit das neue Recht nicht unmittelbar anwendbar ist, bleiben insbesondere in Kraft:
 - a. die bisherigen Vorschriften über die Kommissionen bis zur Neuregelung durch die zuständigen Organe;
 - b. das stadträtliche Reglement vom 29. November 1984¹⁷ über die Organisation der Stadtverwaltung bis zum Erlass neuer Bestimmungen durch den Gemeinderat und die Direktionen.

¹⁶ BSG 155.21

¹⁷ SSSB 152.01

Art. 158 Ausgaben

- ¹ Ausgabenbeschlüsse, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts gefasst worden sind, bleiben in Kraft. Dies gilt namentlich für auf Dauer angelegte Ausgaben, die gemäss dieser Gemeindeordnung künftig in der Form eines Kredits für wiederkehrende neue Ausgaben beschlossen werden müssten.
- ² Dritte, die bisher in den Genuss städtischer Leistungen gekommen sind, können aus Absatz 1 keine Rechte ableiten.
- ³ Ausgabengeschäfte, welche der Gemeinderat bereits an den Stadtrat überwiesen hat, werden ungeachtet der neuen Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

Art. 159 Übertragene Aufgaben und bestehende Beteiligungen

- ¹ Soweit vor Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung öffentliche Aufgaben auf Dritte übertragen worden sind, gelten diese Beschlüsse für die vorgesehene Dauer weiter; dies gilt insbesondere dort, wo das kantonale Recht die Gemeinden zur Übertragung ermächtigt.
- ² Die Dritten haben keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung oder Erneuerung ihrer Stellung.

Art. 160 Parlamentsangehörigkeit

Gehören im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung dem Grossen Rat oder der Bundesversammlung insgesamt mehr als zwei Gemeinderatsmitglieder an, so dürfen sie alle die angefangene Legislatur zu Ende führen. Danach gilt Artikel 92 Absatz 2.

Art. 161 Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 88 Absatz 2 gilt nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung für Neugewählte.

Art. 162 Neue Stadtverwaltung Bern

- ¹ Für den Übergang zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann der Gemeinderat Werke und andere Organisationseinheiten der Stadtverwaltung im Rahmen des übergeordneten Rechts besonderen Regelungen unterstellen, welche einen Betrieb nach unternehmerischen Gesichtspunkten fördern.
- ² Abweichungen von den finanzhaushaltrechtlichen Vorschriften und vom städtischen Personalrecht bedürfen der Genehmigung des Stadtrats.

Art. 163 Änderungen am bisherigen Recht

Folgende Erlasse werden geändert:

- a. das Reglement vom 17. Mai 1992¹⁸ über die politischen Rechte:
 - Artikel 3 Stimmrecht, Wählbarkeit, Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit¹⁻⁵ unverändert.
 - ⁶ Dem Stadtrat dürfen mit Ausnahme der Lehrkräfte keine Personen angehören, die in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen.
 - ⁷ neu Es besteht keine Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.
- Artikel 12 Zeitpunkt¹ unverändert.

¹⁸ RPR; SSSB 141.1

- 2 Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.
- 3 unverändert
- 4 Initiativen werden ohne Verzug, spätestens aber 10 Monate nach ihrer Verabschiedung im Stadtrat, den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- 5 Die Frist nach Absatz 4 gilt auch für Referendumsbegehren (Art. 84). Sie beginnt zu laufen, sobald der Gemeinderat das formelle Zustandekommen des Referendums festgestellt hat.
- Artikel 20 Propaganda; Unterschriftensammlung
 - 6 und 2 unverändert.
 - 3 Ausserhalb der Stimmlokale ist das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden, Volksvorschläge und Petitionen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse gestattet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.
- 5. Kapitel: Initiative, Referendum, Volksvorschlag und Petition
- 1. Abschnitt: Initiativrecht
- Artikel 70 Allgemeines; Quorum, Einreichungsfrist
 - 1 Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats liegen.
 - 2-5 unverändert.
- Artikel 78 Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag
 - 1 Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von 18 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.
 - 2 aufgehoben.
 - 3 «Gegenentwurf» ersetzt durch «Gegenvorschlag».
 - 4 unverändert.
 - 5 «Gegenentwurf» ersetzt durch «Gegenvorschlag».
 - 6 unverändert.
- Artikel 80 Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage überall: «Gegenentwurf» ersetzt durch «Gegenvorschlag».
- Artikel 82 Behandlung der Einfachen Anregung aufgehoben.
- 2. Abschnitt: fakultative Volksabstimmung
- Artikel 84 Quorum; Frist
 - 1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeordnung verlangen, dass ein Beschluss des Stadtrats der Gemeindeabstimmung unterbreitet wird (Referendum).
 - 2 und 3 unverändert.
 - 4 Das Referendumsbegehren ist innerhalb von 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Vorlage im amtlichen Publikationsorgan der Stadt bei der Stadtkanzlei einzureichen.
 - 5-7 unverändert.
- 3. Abschnitt: Volksvorschlag
- Artikel 84^{bis} (neu)
 - 1 Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 38 der Gemeindeordnung einen Volksvorschlag einreichen.
 - 2 Der Volksvorschlag gilt als Referendum (Art. 84). Er ist ein Gegenvorschlag zu demjenigen Beschluss des Stadtrats, über den mit dem Volksvorschlag die Gemeindeabstimmung verlangt wird.

³ Auf Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 80f.).

– 4. Abschnitt: Petitionsrecht

b. das Reglement vom 29. November 1984¹⁹ über die Organisation der Stadtverwaltung: Artikel 32 Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

- strebt die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadt Bern an;
- berät den Gemeinderat, die Verwaltung, private Organisationen und Einzelpersonen in gleichstellungspolitischen und ähnlichen Fragen;
- erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen;
- vertritt die Stadt Bern in gleichstellungspolitischen Fragen;
- koordiniert gleichstellungspolitische Massnahmen und Bestrebungen auf städtischer Ebene;
- unterhält Kontakte zu gleichgearteten kantonalen und eidgenössischen Stellen.

Art. 164 Erlass neuen Rechts

¹ Ist nach dieser Gemeindeordnung neues Recht zu erlassen, hat es innert drei Jahren zu geschehen.

² Der Gemeinderat legt dem Stadtrat ein Rechtsetzungsprogramm zur Genehmigung vor.

³ Der Stadtrat erlässt innert zwei Jahren ein Reglement über die Kommissionen.

¹⁹ abgelöst durch die Verordnung vom 13. Juni 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung (OV); SSSB 152.01

Bern, 3. Dezember 1998

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:
Lilo Lauterburg

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 2. Juli 1999.

In Kraft getreten am 1. Januar 2000

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	61
Erläuterungen zum Reglement über die politischen Rechte	63
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	69
Antrag	70
Reglement	Anhang

Mehr Information

Eine Abstimmungsbotschaft kann nie bis ins Detail über eine Vorlage orientieren. Wer mehr Information zur Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte der Stadt Bern wünscht, wende sich in den 30 Tagen vor der Abstimmung an die

**Stadtkanzlei
Rechtskonsulent
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8
Telefon: 031 321 68 02
E-Mail: rechtskonsulent@bern.ch**

Das Wichtigste auf einen Blick

Eines der neuen Elemente der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gemeindeordnung (GO) ist die Förderung der politischen Meinungsbildung und der Mitwirkung der Bevölkerung. Beide Themen stehen in engem Zusammenhang mit den politischen Rechten. Gemeinderat und Stadtrat entschlossen sich deshalb, die notwendigen Detailbestimmungen ins Reglement über die politischen Rechte zu integrieren anstatt für beide Bereiche je eigene Reglemente zu erlassen.

Weshalb eine Totalrevision?

Das Reglement über die politischen Rechte (RPR) wurde in den vergangenen zehn Jahren wiederholt teilrevidiert. Es enthält aber auch heute noch etliche unnötige Wiederholungen der Gemeindeordnung, die ohne Nachteil eliminiert werden können. Gemeinderat und Stadtrat haben deshalb beschlossen, die Integration der Bestimmungen über die Mitwirkung der Bevölkerung und die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien (Parteienfinanzierung) zum Anlass für eine Totalrevision des RPR zu nehmen, um so die Übersichtlichkeit dieses neben der Gemeindeordnung (GO) wichtigsten Erlasses der Stadt zu erhalten.

Mitwirkung der Bevölkerung

Artikel 32 GO räumt der Quartierbevölkerung das Recht ein, in Belangen mitwirken zu können, die ihr Quartier besonders betreffen. Um der Stimme der Quartierbevölkerung ein grösseres Gewicht zu geben, sollen auch Quartierorganisationen Mitwirkungsrechte ausüben können, vorausgesetzt, sie spiegeln die Zusammensetzung und Vielfalt des Quartiers wider.

Mit dieser Bestimmung in der GO wurde die bisherige Praxis des Gemeinderats

hinsichtlich der Quartiermitwirkung auf eine tragfähige gesetzliche Basis gestellt. Neu ist auch, dass die Voraussetzungen, unter denen eine Quartierorganisation durch die Stadt als Organ der Quartiermitwirkung anerkannt werden kann, nicht mehr in Richtlinien des Gemeinderats, sondern im RPR geregelt sein sollen.

Die Anerkennung kann dann erfolgen, wenn die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen zusammen mehr als 60% der Stimmen auf sich vereint haben, wenn die Mitgliedschaft zudem allen anderen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung (Leiste, Quartiervereine etc.) offen steht und wenn alle Quartierbewohnerinnen und -bewohner an den Versammlungen der Quartierorganisation teilnehmen können. Die Anerkennung als Quartierorganisation durch den Gemeinderat hat zur Folge, dass die betreffende Organisation für ihre Bemühungen um die Quartiermitwirkung durch die Stadt teilweise entschädigt wird. Den Quartierorganisationen wird durch die Stadt ein jährlicher Grundbeitrag, ein finanzieller Beitrag für jedes von ihnen behandelte Geschäft sowie ein Beitrag pro Kopf der vertretenen Quartierbevölkerung ausgerichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum RPR.

Parteienfinanzierung

Die politische Willensbildung ist ohne Parteien kaum denkbar. Trotz ihrer zentralen Bedeutung fehlt es den Parteien aber oftmals an den nötigen finanziellen Mitteln, um ihre Haltung zu aktuellen Fragen darlegen und so ihre Aufgabe im Rahmen des Willensbildungsprozesses erfüllen zu können. Mit Artikel 15 GO wurde der Stadt

deshalb die Aufgabe übertragen, die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen, namentlich indem sie den im Stadtrat vertretenen Parteien finanzielle Beiträge ausrichte.

Das RPR sieht vor, dass jeder im Stadtrat vertretenen Partei pro Stimme, die sie anlässlich der letzten Stadtratswahl erhalten hat, jährlich ein Beitrag von 5 Rappen ausbezahlt wird. Durch die Parteienfinanzierung entstehen der Stadt jährliche Kosten von insgesamt rund 135 000 Franken (Basis Stadtratswahlen 2000).

Überall, wo die Parteien durch staatliche Mittel finanziell unterstützt werden, wird den Parteien die Pflicht auferlegt, über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel Rechenschaft abzulegen und gegenüber dem Stadtrat ihre Jahresrechnung offen zu legen. Eine solche Regelung kennt auch der Kanton Genf, die einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Schweiz mit einer Parteienfinanzierung. Ebenfalls wie im Kanton Genf soll es den durch die Stadt Bern subventionierten Parteien zudem untersagt sein, anonyme Spenden entgegenzunehmen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 40 Ja- gegen 31 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen die Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte anzunehmen.

Erläuterungen zum Reglement über die politischen Rechte

Stimmrecht (Art. 2–9)

Soweit die Bestimmungen des 2. Kapitels Wiederholungen des übergeordneten Rechts enthielten, wurden sie gekürzt. Ansonsten wurden sie inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Organisation von Abstimmungen und Wahlen (Art. 10–27)

Erwähnenswert sind in diesem Kapitel Artikel 19 und 25: Artikel 19 Absatz 3 regelt das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen vor und in Stimmlokalen. Mittels eines Bewilligungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die Stimmberechtigten bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts nicht behindert und dass ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Mit Artikel 25 wird dem Gemeinderat ausdrücklich die Kompetenz erteilt, eine Nachzählung anzuordnen, falls Zweifel an der Richtigkeit von Abstimmungs- oder Wahlergebnissen bestehen.

Gemeindeabstimmungen (Art. 28–32)

Das geltende Recht benennt die verschiedenen in der Stadt Bern zulässigen Abstimmungsverfahren nur unvollständig. Artikel 28–31 füllen diese Lücke und unterscheiden namentlich klar zwischen Alternativ- und Variantenabstimmung. Zudem sollen den Stimmberechtigten künftig höchstens zwei (statt bisher drei) Alternativen oder Varianten vorgelegt werden können.

Gemeindewahlen (Art. 33–69)

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht beschränken sich weitgehend auf terminologische Bereinigungen und auf einen neuen Aufbau der Regelung bezüglich der im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) durchzuführenden Wahlen

(Art. 54–69). Wesentliche materielle Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

Volksrechte (Art. 70–86)

Im sechsten Kapitel war gegenüber dem geltenden Recht eine systematische Anpassung an die neue Gemeindeordnung vorzunehmen, wo Referendum und Volksvorschlag vor dem Initiativrecht geregelt sind.

Inhaltlich konnten bei der fakultativen Volksabstimmung, der Initiative und dem Volksvorschlag insoweit Kürzungen vorgenommen werden, als bereits die Gemeindeordnung eine Regelung dieser Volksrechte enthält (Art. 37–39 GO).

Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 87–93)

Die Mitwirkung der Quartierbevölkerung stellt einen der beiden zentralen Bereiche dar, in denen das Reglement über die politischen Rechte inhaltlich geändert werden soll.

Artikel 32 Absatz 1 GO hält fest, dass die Quartierbevölkerung in Belangen, die ein Quartier in besonderem Mass betreffen, soll mitwirken können. Artikel 31 Absatz 2 und 3 GO sieht die Mitwirkung von Quartierorganisationen vor, falls diese in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt des Quartiers widerspiegeln, d. h. für das Quartier repräsentativ sind, und stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subventionierung solcher Organisationen dar. In Absatz 4 der erwähnten Bestimmung wird der Stadtrat mit dem Erlass eines Reglements betreffend die Mitwirkung der Bevölkerung beauftragt. Da es sich bei der Mitwirkung der Bevölkerung um ein im weitesten Sinn politisches Recht handelt (ähnlich wie das Petitionsrecht stehen die Mitwirkungsrechte der gesamten Stadtbevölkerung, d. h. nicht nur den Stimmbe-

rechtigten, zu), haben Gemeinderat und Stadtrat beschlossen, die Quartiermitwirkung im Reglement über die politischen Rechte zu regeln, anstatt ein spezielles Reglement zu erarbeiten.

Artikel 87 Quartiere und Quartierorganisationen

Absatz 1 dient dem Verständnis und bestätigt die bereits heute bestehende Einteilung der Stadt in Quartiere.

Absatz 2 verleiht den anerkannten Quartierorganisationen gemäss Artikel 32 GO ein besonderes Gewicht, sie werden zum «Sprachrohr» der Quartierbevölkerung gegenüber den städtischen Behörden, ohne aber die Mitwirkung der Quartierbevölkerung zu dominieren; d.h. die Anerkennung privilegiert zwar die betreffende Quartierorganisation, hat jedoch keine Einschränkung der Mitwirkungsrechte anderer Organisationen mit quartierspezifischen Zwecken oder gar der einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner zur Folge.

Artikel 88 Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung als Quartierorganisation soll die Konstituierung als Verein sein. Dieser Zwang zu einer bestimmten Rechtsform rechtfertigt sich durch die damit verbundenen Vorteile:

- Vereine sind juristische Personen, d.h. sie weisen eine eigene Rechtspersönlichkeit auf. Damit können anerkannte Quartierorganisationen gegenüber der Stadt und weiteren Dritten direkt (d.h. nicht auf dem Umweg über einzelne natürliche Personen) Rechte und Pflichten begründen.
- Vereine weisen grundsätzlich eine demokratische Struktur auf, können im Übrigen aber sehr frei ausgestaltet und an die Bedürfnisse ihrer Mitglieder angepasst werden;
- Vereine dienen in erster Linie ideellen und nicht wirtschaftlichen Zielsetzungen;
- in Vereinen lässt sich die Haftung ohne Weiteres auf das Vereinsvermögen be-

schränken, womit die Vereinsmitglieder haftungsrechtlich geschützt werden können;

- das Vereinsrecht erlaubt zwar den Zwangsausschluss einzelner Mitglieder, stellt dafür aber klare Rahmenbedingungen auf und erlaubt eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses.

Selbstverständlich ist, dass ein Verein, der als Quartierorganisation anerkannt werden will, die Mitwirkung der Quartierbevölkerung zum Zweck haben, gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral sein muss (Abs. 1). Zudem schreibt bereits die Gemeindeordnung (Art. 32 Abs. 2 GO) vor, dass er die Vielfalt des Quartiers angemessen widerspiegeln müsse.

Diese Vorgabe ist dann erfüllt, wenn in einem die Anerkennung als Quartierorganisation beantragenden Verein die darin vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen zusammen mehr als 60% der Stimmen auf sich vereint haben (Art. 88 Abs. 2 Bst. a). Der Vorteil dieses Quorums liegt darin, dass der Austritt einer oder zweier Parteien nicht bereits zwingend dazu führt, dass die nötige Repräsentanz verloren geht.

Wichtiger als die Höhe des Quorums der Parteienvertretung ist jedoch, dass der Verein sich nicht auf Mitglieder beschränkt, die sich der politischen Arbeit verschrieben haben, sondern alle anderen Organisationen mit quartierspezifischen Zielsetzungen zur Mitgliedschaft zulassen muss (Art. 88 Abs. 2 Bst. b RPR). Dem gegenüber nicht beitragsberechtigt sind natürliche Personen, d.h. einzelne Einwohnerinnen und Einwohner; sie können jedoch an allen Versammlungen der Quartierorganisationen mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 88 Abs. 2 Bst. c RPR).

Mit Absatz 3 wird ausgeschlossen, dass pro Quartier mehr als eine Quartierorganisation anerkannt werden kann. Mit dieser Regelung wird der Erfahrung Rechnung

getragen, dass die Quartiermitwirkung dort funktioniert, wo die massgebenden interessierten Kreise in einer einzigen, repräsentativen Organisation zusammenarbeiten. Erfüllen mehrere Vereine die Vorgaben von Absatz 2, so ist es am Gemeinderat, denjenigen Verein zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Gesuchstellung die Vielfalt im Quartier am besten widerspiegelt.

Absatz 5 erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Rahmenstatuten für Quartierorganisationen zu erlassen. Damit soll den Initiantinnen und Initianten von Quartierorganisationen eine Hilfestellung geboten werden, hat sich in der Vergangenheit doch gezeigt, dass ihnen die Erarbeitung von Vereinsstatuten erheblichen Aufwand verursacht. In erster Linie geht es aber darum, sicherzustellen, dass

- die Quartierorganisationen eine einheitliche Struktur erhalten;
- die Quartierorganisationen sich ausschliesslich dem Zweck der Quartiermitwirkung widmen;
- städtische Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Teil der Bevölkerung im Sinn von Artikel 32 GO sind, aus der Quartiermitwirkung ausgeschlossen bleiben;
- gewisse Manipulationsmöglichkeiten (Vereinsgründungen mit sofortigem Beitritt zu Quartierorganisationen zum Zweck kurzfristiger Einflussnahme auf anstehende Sachgeschäfte) minimiert werden;
- Quartierorganisationen auch Minderheitsmeinungen in ihre Stellungnahmen aufnehmen;
- die Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden durch rechtlich tragfähige Bestimmungen tatsächlich ausgeschlossen wird;
- der Stadt ihre Subventionen bei einer Auflösung anerkannter Quartierorganisationen soweit zurückerstattet werden, als sie noch vorhanden sind.

Der Gemeinderat wird die Rahmenstatu-

ten in die Verordnung über die politischen Rechte integrieren.

Artikel 89 Entzug der Anerkennung

Hinsichtlich des Entzugs der Anerkennung sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Konzeptionen möglich. So wäre es denkbar, die Kontinuität sehr stark zu gewichten und einer anerkannten Quartierorganisation die Anerkennung erst zu entziehen, sobald eine breiter abgestützte, die Vielfalt im Quartier besser spiegelnde neue Quartierorganisation um Anerkennung ersucht. Damit würde den politischen Parteien das Druckmittel der Austrittsdrohung aus der Hand genommen, denn allenfalls bedarf es nur des Austritts einer einzigen Partei, damit die Anforderungen nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr erfüllt sind. Der Nachteil einer solchen Lösung läge darin, dass an Vereine, die ein Gesuch um Anerkennung einreichen, allenfalls höhere Anforderungen gestellt werden, als sie die anerkannten Organisationen erfüllen müssen. Dieser Nachteil überwiegt nach Ansicht von Gemeinderat und Stadtrat, denn von anerkannten Quartierorganisationen ist zu verlangen, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen grundsätzlich ständig erfüllen. Kommt es zum Austritt einzelner Mitgliedsparteien und wird damit das Quorum nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr erreicht, so muss die Quartierorganisation sich darum bemühen, das Quorum durch den Eintritt einer anderen im Stadtrat vertretenen Partei wieder zu erreichen. Gelingt ihr das innert nützlicher Frist (6 Monate) nicht, wird ihr die Anerkennung entzogen. Damit verliert das Quartier zwar sein bisheriges «Sprachrohr» und Gemeinderat sowie Verwaltung gehen einer Ansprechpartnerin verlustig, dafür ist aber der Weg frei für die Bildung einer Nachfolgeorganisation, die allenfalls über eine andere parteipolitische Grundlage verfügt.

Selbstverständlich ist, dass die Anerkennung von Quartierorganisationen mit deren Auflösung wegfällt (Abs. 2 Bst. a) und dass die Anerkennung zu entziehen wäre, wenn eine Quartierorganisation ihre Aufgaben gemäss Artikel 91 vernachlässigen oder – in wiederholter oder schwerer Weise – gegen andere Vorgaben des Reglements verstossen sollte.

Artikel 90 Rechte

Mit der Anerkennung als Quartierorganisation sind neben den Pflichten (Art. 91) auch Rechte verbunden. So werden die Quartierorganisationen im Rahmen der planungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren der Stadt ausdrücklich als teilnahmeberechtigt anerkannt (Bst. a); wobei sie auch Minderheitsstandpunkte weiterleiten müssen (Bst. b). Weiter erhalten die Quartierorganisationen einen Anspruch darauf, dass Gemeinderat und Verwaltung quartierspezifische Geschäfte mit ihnen erörtern und dabei bis zu viermal jährlich an gemeinsamen Sitzungen teilnehmen (Bst. c) und schliesslich werden die Quartierorganisationen mit finanziellen Beiträgen unterstützt (Bst. d).

Artikel 91 Pflichten

Die Aufwendungen anerkannter Quartierorganisationen werden in erheblichem Umfang durch die Stadt getragen werden. Damit die Quartierorganisationen eine angemessene administrative Infrastruktur unterhalten können, werden sich die städtischen Subventionen nicht auf Beiträge beschränken dürfen, die einer konkreten, messbaren Gegenleistung (Vernehmlassungseingaben u.ä.) entsprechen. Es drängt sich deshalb auf, von den Quartierorganisationen als Gegenleistung für die nicht direkt leistungsbezogenen Subventionen die Erfüllung gewisser grundlegender Aufgaben im Bereich der Quartiermitwirkung zu verlangen. Artikel 91 enthält diesen Aufgabenkatalog.

Artikel 92 Subventionen; Voraussetzungen und Höhe

Heute wird den anerkannten Quartierorganisationen ein jährlicher Beitrag von 8000 Franken an die Kosten für Sekretariat und Auslagen sowie ein Beitrag von 2.25 Franken pro Kopf der Quartierbevölkerung ausgerichtet. Mit vorliegender Regelung soll eine Leistungskomponente eingeführt werden, indem den anerkannten Quartierorganisationen für jede im Rahmen von Mitwirkungsverfahren behandelte Vorlage ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet wird. Die finanzielle Unterstützung der einzelnen Quartierorganisation hängt also nicht nur von ihrer Grösse, sondern auch von der Intensität ihrer Arbeit ab.

Damit das Reglement über die politischen Rechte nicht bei jeder Anpassung der Beiträge an veränderte Umstände oder die Teuerung revidiert werden muss, soll die Festlegung der Höhe der Subventionen in die Kompetenz des Gemeinderats gelegt werden. Gemäss Artikel 21 des Entwurfs für eine Verordnung zum Reglement über die politischen Rechte soll der Grundbeitrag maximal 20 000 Franken und der Pro-Kopf-Beitrag 1.50 Franken pro Jahr betragen, währenddem für jede im Vorjahr behandelte Vorlage ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 2000 Franken ausgerichtet würde. Die Erhöhung des (maximalen) Grundbeitrags geht darauf zurück, dass eine gewisse Professionalisierung der Sekretariate die Effektivität der Quartierorganisationen verbessert, was im Interesse des Mitwirkungsgedankens ist und deshalb bei der Bemessung der Subventionen teilweise soll berücksichtigt werden können. Dem gegenüber soll der Pro-Kopf-Beitrag zu Gunsten der Leistungskomponente gemäss Absatz 1 Buchstabe b reduziert werden.

Artikel 93 Überschüsse

Die Subventionen dienen dazu, die Mitwirkung der anerkannten Quartierorgani-

sationen gemäss Artikel 32 GO zu unterstützen. Demgegenüber kann es nicht Zweck der finanziellen Beiträge sein, das Vereinsvermögen der Quartierorganisationen zu öffnen oder mitwirkungsfremde Aktivitäten zu unterstützen. Artikel 93 sieht deshalb vor, dass der Gemeinderat die Beiträge künftiger Jahre kürzt, falls das Vereinsvermögen ein gewisses Mass überschreitet (Bst. a), falls Aktivitäten finanziert werden, die dem Zweckgedanken von Artikel 87 Absatz 2 RPR widersprechen (Bst. b), oder wenn Projekte, die nicht direkt mit der Quartiermitwirkung in Zusammenhang stehen, über das erlaubte Mass hinaus mitfinanziert wurden.

Artikel 94 Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisationen

Artikel 94 regelt die Informationspolitik in quartierspezifischen Fragen für den Fall, dass ein Quartier über keine anerkannte Quartierorganisation verfügt. Zur Sicherstellung eines gleichen Informationsstandes aller interessierten Kreise, einer strukturierten Mitwirkung und einer effizienten Informationspolitik in Belangen der Quartiere wird hier der Grundsatz festgelegt, dass Gemeinderat und Verwaltung der Quartierbevölkerung nicht beliebig für Gespräche zur Verfügung stehen, sondern dass Gespräche in aller Regel im Rahmen gezielter Veranstaltungen mit allen interessierten Kreisen gemeinsam stattfinden.

Parteienfinanzierung (Art. 95–97)

Das nach der Quartiermitwirkung zweite Schwergewicht der vorliegenden Reglementsrevision liegt bei der Parteienfinanzierung. Artikel 15 GO verlangt, dass die Stadt die politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung unterstütze und dass sie den im Stadtrat vertretenen Parteien finanzielle Beiträge ausrichte. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt bestimmt, dass die politischen Parteien gefördert werden sollen. Ein ent-

sprechendes Parteienförderungsgesetz wurde von den Stimmberechtigten allerdings am 4. März 2001 verworfen. Der Gesetzesentwurf hatte vorgesehen, dass allen Parteien pro Wählerin oder Wähler, die an den letzten Parlamentswahlen für die Partei gestimmt hatten, ein jährlicher Beitrag von 2 Franken ausgerichtet worden wäre.

In Anlehnung an das basellandschaftliche Modell sieht der vorliegende Entwurf vor, die Entschädigung an die Anzahl Stimmen zu knüpfen, die eine Partei erzielt hat (in der Stadt Bern wird die Anzahl der Wählenden, die anlässlich der Parlamentswahlen für eine Partei gestimmt haben, nicht ermittelt). Die Stimmzahlen erlauben eine einfache und gerechte Bemessung der finanziellen Beiträge.

Artikel 95 Parteien

Gegenüber der Regelung des Kantons Genf hat die eben vorgestellte Lösung den Vorteil, dass sie dank der Verknüpfung der Unterstützungsberechtigung mit der Teilnahme an den Parlamentswahlen eine einfache Definition des Begriffs «Partei» erlaubt (Abs. 1).

Anders als in Deutschland, wo die Parteienfinanzierung eine lange Tradition hat, richtet in der Schweiz bisher lediglich der Kanton Genf substantielle Beiträge an die politischen Parteien aus; die anlässlich von Wahlen erfolgreichen Listen erhalten bis zu 10 000 Franken.

Artikel 96 Beiträge

Die Beschränkung der Beitragszahlungen auf die im Stadtrat vertretenen Parteien (Abs. 1) ergibt sich bereits aus Artikel 15 Absatz 2 GO. Sie bewirkt, dass eine Partei rund 1,5% der Stimmen erzielen muss (nötiger Stimmenanteil bei den Stadtratswahlen 2000), um einen Anspruch auf Beitragszahlungen zu haben. Damit liegt die Grenze der Anspruchsberechtigung bedeutend tiefer als etwa im Kanton Genf.

Anlässlich der letzten Stadtratswahlen 2000 wurden insgesamt rund 2,75 Millionen Parteistimmen abgegeben. Auf die schliesslich im Stadtrat vertretenen Parteien entfielen rund 2,7 Millionen Stimmen. Bei einem städtischen Beitrag von 5 Rappen pro Stimme würden der Stadt folglich für die Parteienfinanzierung jährliche Auslagen in der Höhe von insgesamt rund 135 000 Franken erwachsen.

Artikel 97 Rechenschafts- ablage

In den Fällen, in denen Gemeinwesen die politischen Parteien finanziell unterstützen, ist es üblich, dass mit der Unterstützung gewisse Mindestanforderungen an das Finanzgebaren der Parteien verbunden werden. Äusserst detaillierte Vorschriften solcher Art kennt Deutschland. Den – gemessen an den deutschen Verhältnissen – bescheideneren Beiträgen entsprechende, einfachere Vorgaben enthält Artikel 29A der Loi sur l'exercice des droits politiques des Kantons Genf, und auch der oben erwähnte Entwurf für ein Parteienförderungsgesetz des Kantons Baselland verpflichtete die Parteien, über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Artikel 97 Absatz 1 RPR legt den Grundsatz fest, dass die Parteien, die eine finanzielle Unterstützung der Stadt in Anspruch nehmen wollen, rechenschaftspflichtig sind. Diese Rechenschaftspflicht ergibt sich aus der kommunalen Subventionierung und entspricht dem subventionsrechtlichen Prinzip, wonach subventionierte Institutionen sich über die Mittelverwendung auszuweisen haben.

Die Rechenschaftsablage ist öffentlich und hat gegenüber dem Stadtrat zu erfolgen (Abs. 3 und 4). Der Stadtrat wird die Jahresrechnungen der subventionsberechtigten Parteien prüfen lassen (z. B. durch das städtische Finanzinspektorat); wobei namentlich stichprobeweise zu kontrollieren sein wird, ob das Verbot der Annahme anonymer Spenden befolgt wird (Abs. 2). Gemäss Absatz 2 müssen alle Parteispenden einer real existierenden natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden können. Gehen bei einer Partei anonyme Spenden ein, deren Ursprung auch unter Zuhilfenahme des sogenannten paper trail (Post- und Bankbelege) nicht eruiert werden kann, hat die Partei sie gesondert auszuweisen. Solche Spenden führen zu einer entsprechenden Reduktion des städtischen Beitrags.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Mit dem Reglement über die politischen Rechte werden Aufträge aus der Gemeindeordnung umgesetzt, nämlich die Regelung der Quartiermitwirkung und Parteienfinanzierung. Die Parteien leisten einen Dienst am Gemeinwohl, welcher einen Beitrag rechtfertigt.
- Parteien übernehmen viele Aufgaben für das Gemeinwesen und müssen gegenüber den finanzstarken Verbänden gestärkt werden. Die Parteien garantieren demokratische Prozesse und sind die Hauptakteurinnen in unserer Demokratie. Die Parteienfinanzierung ist ein staatspolitisches Mittel, um einen Teil dieser Leistungen abzugelten.
- Eine transparente Parteienfinanzierung verhindert die Vetterliwirtschaft. Wichtig ist die Koppelung der Parteienfinanzierung an das Einsichtsrecht in Spenden sowie die Offenlegungspflicht. Transparenz ist das beste Mittel gegen Gerüchte.
- Die Mitwirkung der Quartierbevölkerung wird aufgewertet und klar geregelt. Alle gewinnen mit diesem Reglement: Die Quartierbevölkerung kann mitreden und mitgestalten, der Gemeinderat hat einen verbindlichen und repräsentativen Ansprechpartner in den Quartieren, und grössere Bauvorhaben können dank des Mitwirkungsverfahrens rascher und effizienter abgewickelt werden.

Argumente gegen die Vorlage

- Die einzigen Neuerungen im Reglement über die politischen Rechte sind die Parteienfinanzierung und die Finanzierung der Quartierorganisationen; dies ist aber kein politisches Recht, sondern eine reine Geldverteilungsübung.
- Politik soll aus einem ideellen Anliegen heraus gemacht werden. Eine Entwicklung weg vom Milizparlament hin zu einem Berufsparlament ist nicht wünschenswert. Vom Staat finanzierte Parteien entfernen sich von der Bevölkerung und schaden so der Demokratie.
- Eine Parteienfinanzierung ist aufgrund der schlechten Stadtfinanzen moralisch nicht vertretbar. Zudem wurden erst kürzlich die Fraktionsbeiträge erhöht.
- Die traditionellen Quartierorgane werden geschwächt. Es ist falsch, sich auf eine Quartierorganisation pro Stadtteil zu konzentrieren. Die Quartierleute haben eine gute Arbeit geleistet, mit diesem Reglement wird die freiwillige Arbeit desavouiert.

**Abstimmungsergebnis:
40 Ja, 31 Nein, 0 Enthaltungen**

Antrag

Gestützt auf Artikel 36 Buchstabe b der Gemeindeordnung sowie auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 40 Ja- zu 31 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

I. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte.

II. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Bern, 14. November 2002

Im Namen des Stadtrats

Die Präsidentin
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Die Ratssekretärin
Dr. Annina Jegher

Anhang:
Reglement über die politischen Rechte

Reglement über die politischen Rechte (RPR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998¹;
- Artikel 15, 31, 32 Absatz 3, 34 Absatz 2, 35, 36 Buchstabe b, 37 ff., 42 und 88 f. der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliessen

1. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für

- a. Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Stadt Bern (Stadt);
- b. die Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und -wahlen nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

² Es ordnet die Ausübung des Referendums-, Volksvorschlags-, Initiativ- und Petitionsrechts in Gemeindeangelegenheiten.

³ Es regelt

- a. die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die einzelne Quartiere besonders betreffen;
- b. die finanzielle Unterstützung und Rechenschaftsablage der Parteien.

2. Kapitel: Stimmrecht

1. Abschnitt: Begriff und Voraussetzungen

Art. 2 Begriff

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen.

² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

¹ Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11.

² Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

Art. 3 Stimmrecht; Wählbarkeit, Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit

- ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht¹ stimmberechtigten Personen.
- ² Die 3-monatige Frist gemäss Artikel 13 GG² beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.
- ³ Die Wählbarkeit in Gemeindebehörden sowie die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde richten sich nach Artikel 35 ff. GG³ und Artikel 43 GO⁴.

2. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts

Art. 4 Stimmregister

- ¹ Grundlage der Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten bildet das Stimmregister.
- ² Die kantonale Verordnung vom 10. Dezember 1980⁵ über das Stimmregister regelt alles Weitere.

Art. 5 Stimmabgabe; Stimm- und Wahlzettel

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Abstimmung oder Wahl gemäss den Vorschriften dieses Reglements.
- ² Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal der Stadt oder brieflich ab.
- ³ Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen sowie bei den Verhältniswahlen sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel zu benutzen.
- ⁴ Bei den Mehrheitswahlen sind ausseramtliche Wahlzettel zugelassen.
- ⁵ Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Veränderungen an Wahlzetteln mit Vordruck dürfen nur handschriftlich vorgenommen werden.

Art. 6 Stimmabgabe an der Urne

- ¹ Die Stimmberechtigten haben im Stimmlokal den Stimmrechtsausweis abzugeben. Der Ausschuss prüft den Ausweis und soweit möglich die Identität der stimmenden Person.
- ² Die Stimm- und Wahlzettel sind vom Ausschuss auf der Rückseite abstempeln zu lassen und unter seiner Aufsicht in die entsprechenden Urnen einzuwerfen.
- ³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 7 Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die infolge Behinderung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Ausschusses in Anspruch nehmen. Massgebend ist Artikel 32 der kantonalen Verordnung vom 10. Dezember 1980⁶ über die politischen Rechte.

¹ Art. 55 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) i. V. mit Art. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Art. 13 GG (BSG 170.11)

² BSG 170.11

³ BSG 170.11

⁴ SSSB 101.1

⁵ BSG 141.113

⁶ VPR; BSG 141.112

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.¹

Art. 9 Verbot der Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist untersagt.

3. Kapitel: Organisation von Abstimmungen und Wahlen

1. Abschnitt: Ansetzung der Abstimmungs- und Wahltermine; Publikation

Art. 10 Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Gemeinderat setzt die Daten für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest.

² Gemeindeabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine sind nach Möglichkeit mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.

³ Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.

Art. 11 Publikation

¹ Abstimmungen sind mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag zu publizieren.

² Für die Ausschreibung von Wahlen gilt Artikel 34.

³ Die Veröffentlichungen nach diesem Reglement erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt aufgrund übergeordneten Rechts.

2. Abschnitt: Stimm- und Wahlmaterial; Aktenauflage

Art. 12 Druck des Stimm- und Wahlmaterials

¹ Die Stadtkanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials.

² Sie bestimmt Form, Gestaltung sowie Papierqualität und -farbe ausseramtlicher Wahlzettel.

Art. 13 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

¹ Die Stimmberechtigten müssen das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erhalten. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des städtischen Stimm- und Wahlmaterials.

² Bei Gemeindewahlen können die Parteien (Art. 93) ihr Wahlmaterial kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Näheres legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

¹ Art. 10 GPR (BSG 141.1); Art. 23ff. VPR; BSG 141.112.

Art. 14 Aktenaufgabe

Bei Abstimmungen liegen die Akten während je 30 Tagen vor und nach dem Abstimmungstag zur Einsicht auf.

3. Abschnitt: Abstimmungs- und Wahlkreis; Lokale

Art. 15 Abstimmungs- und Wahlkreis

¹ Die Stadt bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.

² Die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt nach Zählkreisen; diese werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 16 Stimmlokale

Die Stadt richtet Stimmlokale ein.

Art. 17 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stimmlokale werden vom Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 18 Vorkehrungen bei Schliessung und Wiedereröffnung der Lokale

Nach Ablauf der Stimmzeiten sind die Urnen zu plombieren und sicherzustellen. Die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Lokale entfernt werden.

Art. 19 Ordnung

¹ Die Stimmausschüsse sorgen für Ordnung in und vor den Stimmlokalen. Sie stellen namentlich die freie, ungestörte und geheime Ausübung des Stimmrechts sicher.

² Propaganda und das Sammeln von Unterschriften innerhalb der Stimmlokale ist untersagt.

³ Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen unmittelbar vor und in Gebäuden mit Stimmlokalen während Abstimmungen und Wahlen bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.

⁴ Der Gemeinderat legt in Ausführungsbestimmungen alles Nähere fest.

4. Abschnitt: Ermittlungsverfahren

Art. 20 Ermittlung

¹ Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

² Das Ermittlungsverfahren ist öffentlich. Störende Dritte können ausgeschlossen werden.

Art. 21 Öffnen der Urnen

¹ Das Öffnen der Urnen erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.

² Stimm- und Wahlzettel sind je so zu mischen, dass Rückschlüsse auf die Stimmenden unmöglich sind.

Art. 22 Zählung der Ausweiskarten; Stimm- und Wahlzettel

¹ Die eingegangenen Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel werden gezählt.

² In den Urnen liegende, ungestempelte Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.

³ Übersteigt die Zahl der Stimm- und Wahlzettel die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, es sei denn, es handle sich um geringfügige Unstimmigkeiten, die das Ergebnis nicht beeinflussen können. In jedem Fall ist die Stadtkanzlei unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 23 Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel richtet sich

a. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 32, 44 f. und 67 f.;

b. bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 17 GPR¹.

² Ist die Gültigkeit ganzer Stimm- und Wahlzettel oder einzelner Stimmen zweifelhaft, so entscheidet darüber die leitende Ausschusspräsidentin oder der leitende Ausschusspräsident.

Art. 24 Protokollierung

Über das Ermittlungsverfahren und seine Ergebnisse ist Protokoll zu führen.

Art. 25 Nachzählung

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate, so kann der Gemeinderat eine Nachzählung veranlassen.

Art. 26 Publikation; Wahleröffnung

¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Art. 11 Abs. 3).

² Sie teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit.

5. Abschnitt: Stimmausschüsse

Art. 27

Bestellung und Aufgaben der Stimmausschüsse richten sich nach Artikel 71 ff. GPR².

4. Kapitel: Gemeindeabstimmungen

1. Abschnitt: Abstimmungsverfahren bei Gemeindeabstimmungen

Art. 28 Arten von Abstimmungen

Abstimmungen können durchgeführt werden als

a. einfache Abstimmung;

b. Alternativabstimmung oder

c. Variantenabstimmung.

¹ BSG 141.1

² BSG 141.1 (i. V. mit Art. 22 Abs. 2 GG; BSG 170.11)

Art. 29 Einfache Abstimmung

- ¹ Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.
- ² Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- ³ Entfallen auf eine Vorlage gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.

Art. 30 Alternativabstimmung

- ¹ Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gesondert zwei einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Zudem werden die Stimmberechtigten aufgefordert anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Mehrheit erreichen (Stichfrage).
- ² Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ³ Erreichen beide Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige als angenommen, der in der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Art. 31 Variantenabstimmung

- ¹ Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über eine oder zwei ergänzende Varianten zum Hauptantrag zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags und der einzelnen Varianten zu äussern. Mit der Ablehnung des Hauptantrags entfallen die Varianten.
- ³ Im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 und 3.

2. Abschnitt: Gültigkeit der Stimmzettel

Art. 32

- ¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a. nicht amtlich sind;
 - b. nicht abgestempelt oder gestanzt sind;
 - c. anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
 - d. den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen oder
 - e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die vom Ungültigkeitsgrund betroffene Vorlage ungültig.
- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

¹ Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte vom 10. Dezember 1980 (VPR); BSG 141.112.

5. Kapitel: Gemeindewahlen

1. Abschnitt: Wahl des Stadt- und Gemeinderats

Art. 33 Wahlmodus

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Art. 34 Wahltag; Ausschreibung

¹ Stadtrat und Gemeinderat werden am gleichen Tag gewählt.

² Die Wahlen sind wenigstens sechzehn Wochen vor dem vom Gemeinderat festgelegten Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Vorbehalten bleibt Artikel 62 über die Ersatzwahlen.

Art. 35 Wahlvorschläge

¹ Für die Wahl des Stadt- und des Gemeinderats sind Wahlvorschläge einzureichen.

² Die Wahlvorschläge

- a. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Adresse der vorgeschlagenen Person und
- b. weisen deren unterschriftliche Zustimmung zur Kandidatur auf.

Art. 36 Listen

¹ Die Wahlvorschläge sind auf Listen einzureichen, die eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Gruppierung, Verein, Komitee usw.) aufweisen.

² Eine Person darf für jede Wahl nur auf einer Liste erscheinen und höchstens zweimal auf die Liste gesetzt werden.

³ Die Listen

- a. dürfen nicht mehr Namen von Kandidierenden enthalten, als Sitze zu besetzen sind;
- b. müssen von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein;
- c. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Unterzeichnenden;
- d. geben an, welche Person zur Vertretung aller Unterzeichnenden befugt ist und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person amtet.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen nur eine Liste unterzeichnen. Ein Rückzug von Unterschriften gemäss Absatz 3 Buchstabe b ist nicht möglich.

Art. 37 Einreichung der Listen

Die Listen mit Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 62.

Art. 38 Listenverbindungen

¹ Für die Stadtratswahlen sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig.

² Sie sind der Stadtkanzlei spätestens am 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, schriftlich einzureichen.

Art. 39 Prüfung der Wahlvorschläge und Listen

¹ Die Stadtkanzlei prüft die Wahlvorschläge und Listen.

² Sie fordert die Einreichenden zur Verbesserung allfälliger Mängel auf.

- ³ Ergeben sich Mängel, so setzt die Stadtkanzlei den Vertretungsbevollmächtigten oder deren Stellvertretung (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) eine kurze Frist zur Verbesserung an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist nimmt die Stadtkanzlei die nötigen Korrekturen nach eigenem Ermessen vor.
- ⁴ Nach der Prüfung versieht die Stadtkanzlei die Listen mittels Los mit Ordnungsnummern.

Art. 40 Veröffentlichung der Listen; Auflage in den Stimmlokalen

- ¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Listen zweimal (Art. 11 Abs. 3), soweit nicht stille Wahlen nach Artikel 59 ff. zustande gekommen sind.
- ² An den Wahltagen werden die Listen in den Stimmlokalen aufgelegt.

Art. 41 Stimmabgabe

- ¹ Es können so viele Stimmen abgegeben werden, als Sitze zu besetzen sind.
- ² Der Wahlzettel ohne Vordruck kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden oder es kann ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert oder verändert eingelegt werden (Art. 5 Abs. 5).

Art. 42 Kumulieren; Panaschieren

- ¹ Für denselben Namen kann einmal oder zweimal (kumuliert) gestimmt werden.
- ² Die Namen können nach Belieben verschiedenen Listen entnommen (panaschiert) werden.

Art. 43 Ungültige Wahlzettel

- ¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind;
 - nicht abgestempelt oder gestanzt sind;
 - nicht mindestens einen gültigen Namen aufweisen;
 - anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
 - ehrerletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen.¹

Art. 44 Ungültige Stimmen

Einzelne Stimmen sind in folgenden Fällen ungültig:

- wenn ein Name unleserlich geschrieben ist oder wenn statt eines Namens nur Wiederholungszeichen oder dergleichen angebracht sind;
- wenn zweifelhaft ist, wem sie gelten;
- wenn sie einer Person gelten, für die kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Art. 35);
- wenn der Name bereits zweimal auf dem Wahlzettel steht;
- wenn der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

Art. 45 Streichung

Vom Stimmausschuss gestrichen werden:

- zuerst alle ungültigen Stimmen (Art. 44);

¹ Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte vom 10. Dezember 1980 (VPR); BSG 141.112.

b. danach soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu vergebenden Sitze überschreiten; dabei wird mit den letzten Namen auf dem Wahlzettel begonnen; bei Wahlzetteln mit Vordruck mit den letzten gedruckten Namen.

Art. 46 Zusatzstimmen; leere Stimmen

- ¹ Weist ein Wahlzettel weniger gültige Namen auf, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; dieser muss aber mindestens einen gültigen Namen aufweisen.
- ² Trägt der Wahlzettel keine gültigen oder mehrere Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht als Stimmen.

Art. 47 Stimmzahlen

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist festzustellen:

- a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben, wobei die Stimmen für Personen mitgezählt werden, die seit Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind (Kandidatenstimmen);
- b. die Zahl der Zusatzstimmen, die auf die verschiedenen Listen entfallen;
- c. die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen);
- d. die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen).

Art. 48 Verteilung der Mandate auf die Listen

- ¹ Nach Feststellung des Gesamtergebnisses wird die ermittelte Gesamtzahl aller Parteistimmen (Art. 47 Bst. d) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so errechneten Quotienten bildet die Verteilungszahl.
- ² Sodann wird die Parteistimmenzahl, die jede Liste auf sich vereinigt hat, durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen sich ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 49 Verteilung der Restmandate

- ¹ Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.
- ² Ergibt die Teilung nach Absatz 1 zwei oder mehrere gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung gemäss Artikel 48 Absatz 2 den grössten Rest aufwies. Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Name am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.
- ³ Bei der Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung (Art. 48 Abs. 2) leer ausgegangen sind.

Art. 50 Sitzverteilung auf verbundene Listen

- ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Die von der Gruppe erzielten Sitze werden gemäss den Artikeln 48f. auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 51 Gewählte

- ¹ Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.
- ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.

Art. 52 Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat

- ¹ Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Mandate zugeteilt wurden, kann zunächst diejenige Partei oder Gruppe, deren Liste zuwenig Namen aufweist, die nötige Anzahl wahlberechtigter Personen nachmelden. Die Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Unterzeichnenden der betreffenden Liste (Art. 36).
- ² Nach der Prüfung der Nachmeldungen erklärt der Gemeinderat die nachgemeldeten Personen als gewählt.
- ³ Macht die Partei oder Gruppe von ihrem Recht zur Nachmeldung keinen Gebrauch, ordnet der Gemeinderat eine Urnenwahl an; diese richtet sich nach den Regeln für die Ersatzwahl (Art. 62).

Art. 53 Ersatzleute für den Stadtrat

- ¹ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Stadtratslisten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadtratsmitgliedern der selben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt die Losziehung vor.
- ² Nachgerückte Stadtratsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
- ³ Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, so kommt das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 zur Anwendung.
- ⁴ Im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ergänzungswahl mehr statt. Der betreffende Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.
- ⁵ Das Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

2. Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Art. 54 Wahlmodus

- ¹ Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.
- ² Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.

³ Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so bleiben höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben.

Art. 55 Wahlvoraussetzungen

Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kandidieren.

Art. 56 Wahlvorschläge

Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Fristen von Artikel 37.

Art. 57 Wahltage

¹ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für den Stadt- und Gemeinderat statt.

² Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2. Die Ausschreibung eines zweiten Wahlgangs richtet sich nach Artikel 65 Absatz 2.

Art. 58 Gültigkeit der Wahlzettel und der Stimmen

Die Gültigkeit der Wahlzettel und Stimmen richtet sich nach Artikel 67 f.

3. Abschnitt: Stille Wahlen

Art. 59 Voraussetzungen

¹ Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 37) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.

² Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.

Art. 60 Ersatzkandidaturen-Verzeichnisse für den Stadtrat

¹ Kommt eine stille Wahl des Stadtrats zu Stande, so können die Vertretungsbevollmächtigten (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) Ersatzkandidaturen und deren Reihenfolge bezeichnen.

² Für die entsprechenden Vorschläge sind die Vorgaben nach Artikel 36 Absatz 3 einzuhalten.

³ Die Vorschläge sind der Stadtkanzlei innert eines Monats seit Publikation der stillen Wahl des Stadtrats einzureichen.

⁴ Sie werden von der Stadtkanzlei gemäss Artikel 39 geprüft und bereinigt. Danach erstellt die Stadtkanzlei für jede im Stadtrat vertretene Gruppierung ein Ersatzkandidaturen-Verzeichnis.

Art. 61 Nachrücken von Ersatzleuten in den Stadtrat

¹ Scheidet während der Amtsdauer ein still gewähltes Stadratsmitglied aus, so rückt eine Ersatzperson jener Gruppierung nach, der das ausgeschiedene Stadratsmitglied

angehörte. Massgebend für das Nachrücken ist die Reihenfolge gemäss Ersatzkandidaturen-Verzeichnis. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 53.

- ² Stehen keine Ersatzleute der betreffenden Gruppierung zur Verfügung, so bleibt der freie Sitz bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt.

4. Abschnitt: Ersatzwahlen

Art. 62 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Ersatzwahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlsystems (Art. 65 ff.).
- ² Es sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen.
- ³ Ersatzwahlen sind wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden.
- ⁴ Die Ersatzwahlen finden soweit möglich am nächsten ordentlichen Abstimmungstag statt und erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 63 Ersatzwahlen in den Gemeinderat

Ersatzwahlen in den Gemeinderat finden statt:

- a. wenn eine Gemeinderatsliste weniger Namen aufweist, als ihr anlässlich der Wahl Mandate zufallen;
- b. wenn ein Gemeinderatsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet.

Art. 64 Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

- ¹ Eine Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet statt, beim Ausscheiden als
 - a. Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident;
 - b. Gemeinderätin beziehungsweise Gemeinderat während der Amtsdauer.
- ² Bei gleichzeitigem Ausscheiden als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident und als Gemeinderatsmitglied sind die beiden Ersatzwahlen miteinander zu verbinden.
- ³ Wird im Fall von Absatz 2 eine dem Gemeinderat nicht angehörende Person als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderats gewählt, so ist die Wahl in den Gemeinderat gültig. Die Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten muss diesfalls wiederholt werden, wobei nur Gemeinderatsmitglieder wählbar sind.
- ⁴ Tritt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so ist nur eines der übrigen Gemeinderatsmitglieder als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Mehrheitswahlverfahren

Art. 65 Wahltag

- ¹ Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2.
- ² Ein zweiter Wahlgang findet in der Regel sieben Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Er wird mit dem ersten Wahlgang zusammen ausgeschrieben (Abs. 1).

Art. 66 Kumulationsverbot
Das Kumulieren (Art. 42) ist nicht zulässig.

Art. 67 Ungültige Wahlzettel und Stimmen
¹ Die Ungültigkeit von Wahlzetteln richtet sich nach Artikel 43. Zusätzlich zugelassen sind jedoch ausseramtliche Wahlzettel gemäss Artikel 12 Absatz 2.
² Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt Artikel 44 Buchstaben a–c und e. Ungültig sind zudem Stimmen für Personen, deren Name bereits einmal auf dem Wahlzettel steht.

Art. 68 Streichungen
Das Streichen von Stimmen richtet sich nach Artikel 45.

Art. 69 Wahlergebnis
¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
² Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
³ Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang verbleiben pro freien Sitz höchstens diejenigen drei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.
⁴ In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident nimmt die Losziehung vor.

6. Kapitel: Fakultative Volksabstimmung, Volksvorschlag, Initiative und Petition

1. Abschnitt: Fakultative Volksabstimmung

Art. 70
¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 37 GO¹ verlangen, dass ein Beschluss des Stadtrats der Volksabstimmung unterbreitet wird (Referendum).
² Für die Unterzeichnung und Kontrolle der Unterschriften gelten die Bestimmungen von Artikel 77f.
³ Das Referendumsbegehren ist bei der Stadtkanzlei einzureichen.
⁴ Eingereichte Begehren können nicht zurückgezogen werden.
⁵ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest.
⁶ Der Beschluss des Stadtrats wird den Stimmberechtigten innert längstens 10 Monaten seit der formellen Feststellung des Zustandekommens des Referendums zur Abstimmung unterbreitet.

¹ SSSB 101.1

2. Abschnitt: Volksvorschlag

Art. 71

- ¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 38 GO¹ einen Volksvorschlag einreichen. Artikel 70 Absatz 2–5 gilt analog.
- ² Er ist ein Gegenvorschlag zu demjenigen Beschluss des Stadtrats, über den mit dem Volksvorschlag die Volksabstimmung verlangt wird und ist mit diesem zur Abstimmung zu bringen.
- ³ Auf Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 82f.).

3. Abschnitt: Initiativrecht

Art. 72 Arten

- ¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 39 GO² eine Initiative einreichen.
- ² Das Initiativbegehren kann die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung haben. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander vermischt werden.
- ³ Umfasst eine Initiative mehrere Begehren, so muss zwischen diesen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Art. 73 Inhalt der Initiativbogen

Die Initiativbogen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. den Titel der Initiative;
- b. den Wortlaut des Begehrens;
- c. die Namen und Adressen von mindestens 7 in Bern stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees;
- d. die Rückzugsermächtigung (Art. 84);
- e. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;
- f. den Hinweis, dass nur in der Stadt Bern Stimmberechtigte unterschreiben können;
- g. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis einer Sammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB³).

Art. 74 Vorprüfung durch die Stadtkanzlei

- ¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Stadtkanzlei zur Vorprüfung vorzulegen.
- ² Zu prüfen ist:
 - a. ob die Initiativbogen den Anforderungen von Artikel 73 entsprechen;
 - b. der Titel der Initiative. Ist dieser irreführend, gibt er zu Verwechslungen Anlass oder enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung, wird er von der Stadtkanzlei nach Anhören des Initiativkomitees durch Verfügung abgeändert.

¹ SSSB 101.1

² SSSB 101.1

³ SR 311.0

Art. 75 Hinterlegung

Spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Unterschriftensammlung ist ein bereinigter Initiativbogen bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen.

Art. 76 Publikation

Bei Beginn der Unterschriftensammlung veröffentlicht die Stadtkanzlei den Initiativtext.

Art. 77 Unterzeichnung

¹ Die Stimmberechtigten, die eine Initiative unterzeichnen, müssen auf dem Initiativbogen folgende handschriftlichen Angaben machen:

- a. Name;
- b. Vorname;
- c. Jahrgang;
- d. Adresse.

² Der Wille zur Unterzeichnung und die Korrektheit der Angaben gemäss Absatz 1 sind durch jede unterzeichnende Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

³ Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Art. 78 Einreichung; Prüfung der Unterschriften

¹ Die Unterschriftenbogen sind spätestens am letzten Tag der Sammelfrist bei der Stadtkanzlei einzureichen. Für die Fristberechnung gilt Artikel 77 Ziffer 3 Obligationenrecht¹.

² Die Unterschriftenbogen können laufend bei der Stadtkanzlei zur Kontrolle der Gültigkeit der Unterschriften eingereicht werden. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Stadtkanzlei nach der Einreichung der Bogen die Überprüfung.

³ Die Stadtkanzlei vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung und prüft, ob die Unterzeichnenden in diesem Zeitpunkt stimmberechtigt waren.

⁴ Es werden gestrichen:

- a. Namen von aufgrund des Stimmregisters nicht identifizierbaren oder nicht stimmberechtigten Unterzeichnenden sowie
- b. unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach vorhandene Unterschriften.

Art. 79 Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ungültig erklärt, wenn sie

- a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt;
- b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder
- c. offensichtlich undurchführbar ist.

Art. 80 Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag

¹ Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann der Gemeinderat beim Stadtrat eine Fristverlängerung um höchstens 6 Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.

¹ SR 220

- ³ Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.
- ⁴ Initiativen werden ohne Verzug, zusammen mit den nächsten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen, den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- ⁵ Die Fristen gemäss Absatz 1–4 stehen still:
 - a. während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht;
 - b. während hängiger Beschwerdeverfahren.

Art. 81 Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage

- ¹ Ein Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative unterbreitet.
- ² Beide Vorlagen können je einzeln bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:
 - a. ob sie die Initiative annehmen wollen;
 - b. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen;
 - c. ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.
- ³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ⁴ Erreichen sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 2 Bst. c) mehr Stimmen erzielt.

Art. 82 Begehren zum gleichen Gegenstand

- ¹ Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen mit oder ohne Gegenvorschlag vor, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, so entscheidet der Stadtrat, ob darüber gleichzeitig bzw. in welcher zeitlichen Reihenfolge und innert welcher Frist abgestimmt werden soll.
- ² Findet eine gleichzeitige Abstimmung statt, ist nach Artikel 30 (Alternativabstimmung) vorzugehen.

Art. 83 Doppelinitiativen

- ¹ Doppelinitiativen sind zwei rechtlich voneinander abhängige Initiativen, von denen
 - a. die eine verlangt, dass durch die Stimmberechtigten ein Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats auf bestimmte Art geregelt werde;
 - b. die andere verlangt, die Zuständigkeit betreffend den zu regelnden Gegenstand sei vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten zu verschieben.
- ² Doppelinitiativen werden den Stimmberechtigten am gleichen Termin zum Entscheid vorgelegt.
- ³ Mit ihrer Genehmigung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Abstimmung eine Zuständigkeitsverschiebung vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten in Kraft.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 80.

Art. 84 Rückzug

- ¹ Das Initiativkomitee oder bestimmte seiner Mitglieder müssen sich von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zum Rückzug der Initiative ermächtigen lassen.

Wird das Initiativkomitee zum Rückzug ermächtigt, so entscheidet im Zweifelsfall die einfache Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees.

² Die den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Begehren können bis zur Ansetzung der Volksabstimmung, die übrigen bis zu ihrer Verabschiedung im Stadtrat zurückgezogen werden.

³ Ein Rückzug hat keinen Einfluss auf den Bestand eines vorher beschlossenen Gegenvorschlags (Art. 80 Abs. 3).

4. Abschnitt: Petitionsrecht

Art. 85 Allgemeines

Jede Person hat das Recht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petition) in Gemeindeangelegenheiten an den Stadtrat oder den Gemeinderat zu richten. Den Unterzeichnenden erwachsen dadurch keine Nachteile.

Art. 86 Behandlung der Petition

Petitionen werden von der betreffenden Behörde zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Jahres beantwortet.

7. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 87 Quartiere und Quartierorganisationen

¹ Die Quartiere sind identisch mit den Stadtteilen.

² Die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die nur ein Quartier oder ein Quartier mehr als andere betreffen (Art. 32 GO¹), erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen.

2. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen

Art. 88 Form und Anerkennung

¹ Quartierorganisationen müssen die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch² aufweisen und die Mitwirkung der Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 87 Absatz 2 bezwecken.

² Als repräsentative Quartierorganisation anerkannt werden können Vereine, sofern

- a. die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen zusammen mehr als 60% der Stimmen auf sich vereint haben;
- b. die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung wie Leisten, Quartiervereinen u. ä. offensteht;
- c. sie alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner mit beratender Stimme an ihren Versammlungen teilnehmen lassen.

¹ SSSB 101.1

² ZGB; SR 210

- ³ Pro Stadtteil wird nur eine Quartierorganisation anerkannt.
- ⁴ Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt Rahmenstatuten mit verbindlichen Minimalanforderungen für repräsentative Quartierorganisationen. Diese regeln namentlich deren Zweck und Organisation sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung.

Art. 89 Entzug der Anerkennung

- ¹ Die Anerkennung einer Quartierorganisation fällt mit der Auflösung des Vereins (Auflösungsbeschluss oder richterlicher Entscheid) dahin.
- ² Die Anerkennung gemäss Artikel 88 wird entzogen, wenn eine Quartierorganisation
- a. die Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 2 länger als sechs Monate nicht mehr erfüllt;
 - b. ihren Aufgaben gemäss Artikel 91 auch nach Mahnung des Gemeinderats nicht nachkommt;
 - c. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen andere Vorgaben dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst.
- ³ Der Entzug der Anerkennung (Abs. 2) wirkt auf das Ende des dritten dem Beschluss des Gemeinderats folgenden Monats.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen

Art. 90 Rechte

Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Artikel 32 GO¹ namentlich Anspruch auf:

- a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979² über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985³;
- b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr;
- c. finanzielle Beiträge (Subventionen).

Art. 91 Pflichten

- ¹ Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen mindestens folgende Aufgaben wahr:
- a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung;
 - b. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung der Quartierorganisationen zu Händen des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit;
 - c. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen;
 - d. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungsrechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985.

¹ SSSB 101.1

² RPG; SR 700

³ BauG; BSG 721.0

² Zur Förderung des Kontakts und Austauschs von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung können die Quartierorganisationen quartierbezogene Projekte und Aktivitäten durchführen oder unterstützen. Solche Massnahmen sind beschränkt auf die von ihnen selber generierten Mittel (Art. 92 Abs. 1) und maximal 10% der jährlichen Subventionen.

4. Abschnitt: Subventionen

Art. 92 Voraussetzungen und Höhe

¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u. ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen:

- a. einen Grundbeitrag für das volle oder angebrochene Kalenderjahr;
- b. einen Beitrag für im Vorjahr behandelte Vorlagen im Rahmen eines Vernehmlassungs- oder Mitwirkungsverfahrens (Art. 91 Abs. 1 Bst. c) und
- c. einen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge.

² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an die Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderats zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind:

- a. die Rechnung des Vorjahres;
- b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zusammensetzung der Vereinsorgane;
- c. der Voranschlag für das folgende Jahr;
- d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.

³ Die Subventionen sollen den anerkannten Quartierorganisationen in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres ausbezahlt werden.

⁴ Die Rechnungen werden durch das Finanzinspektorat der Stadt geprüft.

Art. 93 Überschüsse

¹ Der Gemeinderat kürzt die Subventionen gemäss Artikel 92 nach freiem Ermessen, wenn

- a. die Rechnung gemäss Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a ein Vermögen ausweist, das 20% der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre übersteigt;
- b. eine anerkannte Quartierorganisation Ausgaben tätigt, die nicht dem Zweckgedanken von Artikel 87 Absatz 2 entsprechen.

² Er kürzt die Subventionen für das Folgejahr zudem im Umfang, in dem im Rechnungsjahr für Massnahmen gemäss Artikel 91 Absatz 2 mehr als die selber generierten Mittel zuzüglich maximal 10% der jährlichen Subventionen aufgewendet wurden.

5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisation

Art. 94

In Quartieren ohne anerkannte Quartierorganisation führen Gemeinderat und Verwaltung Gespräche in der Regel nur mit allen interessierten Kreisen gemeinsam.

8. Kapitel: Politische Parteien

Art. 95 Parteien

Parteien im Sinn dieses Reglements sind alle Gruppierungen, die an den Stadtratswahlen teilnehmen.

Art. 96 Beiträge

- ¹ Die Stadt richtet jeder im Stadtrat vertretenen Partei jährlich einen finanziellen Beitrag aus.
- ² Der Beitrag beträgt 5 Rappen für jede Stimme, die anlässlich der letzten Stadtratswahl für die betreffende Partei eingelegt wurde.
- ³ Er wird den Parteien am Ende eines jeden Jahres ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Artikel 97 Absatz 5.

Art. 97 Rechenschaftsablage

- ¹ Parteien, die Beiträge nach Artikel 96 beanspruchen, haben über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Stadtrat bestimmt das Kontrollorgan.
- ² Es ist ihnen untersagt, anonyme oder unter einem Pseudonym gemachte Spenden anzunehmen. Kann die Herkunft solcher Spenden nicht geklärt werden, sind sie gesondert auszuweisen. Sie führen für die betreffende Partei zu einer entsprechenden Reduktion des Beitrags nach Artikel 96.
- ³ Sie bringen dem Stadtrat innert 90 Tagen nach Rechnungsabschluss ihre Jahresrechnung zur Kenntnis.
- ⁴ Bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen wird der Beitrag nach Artikel 96 Absatz 2 für das Jahr, in dem die Rechenschaftsablage nicht oder nicht vollständig erfolgte, nicht ausgerichtet.

9. Kapitel: Rechtspflege

Art. 98 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 93 ff. GG¹

Art. 99 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, gegen die Ausführungsbestimmungen dazu sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass gemäss Artikel 58 GG² bestraft. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Artikel 96 GPR³.
- ² Bussenverfügungen werden durch die Stadtkanzlei erlassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV⁴.
- ³ Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs⁵ über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

¹ BSG 170.11

² BSG 170.11

³ BSG 141.1

⁴ BSG 170.111

⁵ SR 311.0

10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 100 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 101 Anerkannte Quartierorganisationen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements anerkannten Quartierorganisationen bleibt die Anerkennung erhalten.

² Sie haben sich jedoch innert eines Jahres als Verein zu konstituieren und der Stadtkanzlei ihre Statuten einzureichen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 89.

Art. 102 Änderungen bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:
Artikel 39 Absatz 2 (neu):

Im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats sind folgende Gegenstände der Initiative unterstellt:

- a. Richtpläne der Raumordnung;
- b. Planung des privaten und öffentlichen Verkehrs;
- c. Grundsätze der Verkehrspolitik.

Absatz 2: wird zu Absatz 3.

Art. 103 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Mai 1992 über die politischen Rechte der Stadt Bern wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 104 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach kantonaler Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

¹ SSSB 101.1

Bern, 14. November 2002

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Die Ratssekretärin
Dr. Annina Jegher